

Wind am Eichelgarten GbR
Mühlenweg 9
59329 Wadersloh

Umweltbericht

zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windräder im Eichelgarten“
(Gemeinde Wadersloh, Kreis Warendorf)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung

www.buero-stelzig.de | info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 | Dahlweg 112
59494 Soest | 48153 Münster
02921 3619-0 | 0251 2031895-0

Stand: März 2025

Ergänzungen: Mai 2026

Auftraggebend: Wind am Eichelgarten GbR
Mühlenweg 9
59329 Wadersloh

Auftragnehmend:



Bearbeitung: M. Sc. Umweltnaturwissenschaftlerin Brit Schneider
Diplom-Geograph Volker Stelzig

Projektnummer: 1458

Stand: März 2025, Ergänzungen Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	1
1.2	Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des vorliegenden Bauleitverfahrens	4
1.3	Bestanderfassung und Bewertung/ Angewandte Verfahren	12
1.4	Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind	12
1.4.1	<i>Landesentwicklungsplan</i>	12
1.4.2	<i>Regionalplan</i>	15
1.4.3	<i>Flächennutzungsplan</i>	20
1.4.4	<i>Landschaftsplan</i>	21
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
2.1	Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario).....	24
2.1.1	<i>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>	24
2.1.2	<i>Schutzgut Fläche</i>	28
2.1.3	<i>Schutzgut Boden</i>	29
2.1.4	<i>Schutzgut Wasser</i>	32
2.1.5	<i>Schutzgut Klima und Luft</i>	33
2.1.6	<i>Schutzgut Landschaft</i>	37
2.1.7	<i>Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung</i>	39
2.1.8	<i>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	40
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	42
2.3	Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inklusive Abrissarbeiten	43
2.3.1	<i>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>	43
2.3.2	<i>Schutzgut Fläche</i>	47
2.3.3	<i>Schutzgut Boden</i>	48

2.3.4	Schutzgut Wasser	49
2.3.5	Schutzgut Klima und Luft	51
2.3.6	Schutzgut Landschaft.....	52
2.3.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	53
2.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	57
2.3.9	Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung.....	57
2.3.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle	58
2.3.11	Kumulierung mit benachbarten Gebieten.....	58
2.3.12	Eingesetzte Stoffe und Techniken	58
3	Wechselwirkungen.....	59
4	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	60
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	61
5.1	Überwachungsmaßnahmen.....	61
5.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	61
5.2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	61
5.2.2	Schutzgüter Boden und Wasser.....	65
5.2.3	Schutzgut Landschaft.....	67
5.2.4	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	67
5.2.5	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	67
5.3	Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten	68
6	Planungsalternativen/ Angabe von Gründen für die getroffene Wahl.....	71
7	Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall).....	73
8	Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse	74
9	Monitoring	75
10	Zusammenfassung	76
11	Literatur	78

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereichs, gegliedert in zwei Teilbereiche (rot markiert) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).....	6
Abbildung 2: Auszug aus bestehender Fassung des FNP (oben) und 34. Änderung des FNP (unten) mit Legende (Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB 2025).....	10
Abbildung 3: Konzept und Baustraße zu den WEA-Standorten (Quelle: BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH, Münster, 02.02.2024, Darstellung ohne Maßstab) (Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB 2026).	11
Abbildung 4: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) mit Lage beider Teilbereiche (rote Umrandung) und Legende.	15
Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage der beiden Teilbereiche (rote Umrandung) und Legende (Bezirksregierung Münster 2016).....	18
Abbildung 6: Darstellung beider Teilbereiche (rote Umrandung) mit Festsetzungen des Landschaftsplans (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2024).	22
Abbildung 7: Darstellung der Biotopverbundfläche (blaue Schraffur) sowie der beiden Teilbereiche (rot markiert) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).....	27
Abbildung 8: Bodentypen BK50 in beiden Teilbereichen (rote Umrandung). Grau: Pseudogley (Kartengrundlage: Geologischer Dienst NRW 2025a).....	30
Abbildung 9: Auszug aus der Klimatopkarte des LANUV NRW (2025c) mit Lage der Teilbereiche 1 und 2 (rote Umrandung) (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2025).....	35
Abbildung 10: Auszug aus der Klimaanalysekarte des LANUV NRW mit Lage der Teilbereiche (2025c). Dargestellt ist die thermische Tagsituation (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2025).....	35
Abbildung 11: Auszug aus der Klimaanalysekarte des LANUV NRW mit Lage der Teilbereiche (2025c). Dargestellt ist die thermische Nachtsituation (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2025).....	36
Abbildung 12: Auszug aus der Karte des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags mit Lage der Teilbereiche (blaue Umrandung) und Legende (LWL 2013).	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzliche Regelungen.....	2
Tabelle 2: Flächenbilanz beider Teilbereiche zur Gegenüberstellung des rechtswirksamen FNP und der 34. Änderung des FNP.	21
Tabelle 3: Prüfung der Planungsalternativen (Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB 2026; Flächenbezeichnung zwecks Einheitlichkeit angepasst). ...	71

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Windräder im Eichelgarten“ der Gemeinde Wadersloh sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Wadersloh geschaffen werden.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro Stelzig Landschaft | Ökologie | Planung aus Soest/Münster ist mit der Umweltprüfung beauftragt worden. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden voraussichtliche

Auswirkungen durch die vorbereitende Bauleitplanung ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzlichen Regelungen aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzliche Regelungen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

UMWELTBERICHT
ZUR 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „WINDRÄDER IM EICHELGARTEN“
(GEMEINDE WADERSLOH, KREIS WARENDORF)

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Bundesnatur-schutzgesetz	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
	Bundesboden-schutzgesetz	Ziele sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Wasserhaushalts-gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswasserge-setz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Bundesimmissi-onsschutzgesetz inkl. Verordnun-gen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung.
	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissi-onsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnaturschutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des vorliegenden Bauleitverfahrens

Der Änderungsbereich der 34. FNP-Änderung „Windräder im Eichelgarten“ der Gemeinde Wadersloh liegt nordwestlich der Ortslage Wadersloh, südlich der „Baseler Straße“ und umfasst rd. 7,5 ha. Er wird in folgende zwei Teilbereiche gegliedert (Abbildung 1):

Teilbereich 1 – Rücknahme landwirtschaftlicher Flächen (2,59 ha) sowie von Waldflächen (0,42 ha) zugunsten der Ausweisung von Sonderbaufläche (3,02 ha).

Teilbereich 2 – Rücknahme landwirtschaftlicher Flächen (rd. 4,46 ha) zugunsten der Ausweisung von Sonderbaufläche (rd. 4,46 ha).

„Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen zwei Fallgestaltungen zu zusätzlichen Flächen für die Windenergie durch die kommunale Bauleitplanung sollen die Positiv-Planungen und ihre Darstellung im FNP möglichst flächensparsam und zielgerichtet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang werden die Flächen nicht mehr (nur) entlang von Flurstücksgrenzen abgegrenzt, sondern „flächensparend“ in Bezug zu den Vorhaben selbst: Es werden die Flächen als Bauflächen in die Darstellung des FNP einbezogen, die für den Rotor (als sog. „Rotor-In“-Flächen) und für Erschließungs-/Kranflächen benötigt werden.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Bauleitplanerische Ausgangssituation

„Die Gemeinde Wadersloh wie auch der Kreis Warendorf als zuständige Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen wenden das *Konzentrationsflächen-/Ausschlussflächenkonzept der Gemeinde Wadersloh* nicht mehr an. Damit handelt es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und seinen Positivflächenplanung nicht mehr um eine Ergänzung des bisherigen Konzeptes für die nun beantragten Flächen (§ 245e Absatz 1 Satz 6ff. BauGB). Die frühere Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde Wadersloh aus dem Jahr 2015 umfasste drei Flächen mit insgesamt 74,6 ha. Die hier nun geplante Darstellung der 34. Änderung des FNP umfasst rd. 7,5 ha. Damit wäre ein Anteil von rd. 10 % an den früheren Konzentrationszonen erreicht.

Somit gibt es als Flächen nur die *berücksichtigten Flächen in der Regionalplanung* und kommunal beplante Flächen gem. § 249 (4) BauGB.

In diesem Zusammenhang taucht die Frage auf, ob Windenergievorhaben auch vor Abschluss eines Planverfahrens zur Ausweisung von Windenergiegebieten zugelassen werden können. Die FAQ zur Windenergie des Landes NRW führen hierzu aus: „§ 245e Absatz 4 BauGB regelt ab dem 1. Februar 2023, dass Windenergievorhaben eine Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen nicht entgegengehalten werden kann, wenn für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. Dies gilt sowohl im Rahmen der kommunalen Planung (Erweiterung kommunaler Konzentrationszonen & Positivplanung) sowie der Regionalplanung bei Ausweisung von Windenergiegebieten.“

Der Entwurf 09/2024 zum Regionalplan Münsterland wird in der Fassung des Entwurfes zum Regionalplan für die 2. Beteiligung vom 28.10. bis 09.12.2024 berücksichtigt. Mit der Beteiligung sind die im Entwurf genannten Ziele und Grundsätze - wenn auch erst in Aufstellung befindlich - entsprechend zu berücksichtigen und anzuwenden. Die Feststellung des Regionalplans ist nach Auskunft der Regionalplanung im Regionalrat des Regierungsbezirks Münster für den 31.03.2025 geplant.

Bezüglich der berücksichtigten Flächen der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung von zusätzlichen Positiv-Flächen bestimmt der § 249 (1) Satz 4 BauGB: „(4) Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.“

Der Entwurf 2024 des Regionalplans Münsterland stellt hierzu klar (S.112): „Die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen haben im Rahmen ihrer Verfahren die Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Anpassung der kommunalen Windenergieplanungen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgt im Rahmen des raumordnungsrechtlichen Anpassungsverfahrens nach § 34 LPlG NRW. Auch außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete können Kommunen weiterhin Bauleitplanverfahren zur Darstellung bzw. Festsetzung von zusätzlichen Flächen für die Nutzung der Windenergie durchführen, ohne dabei die Anforderungen einer Konzentrationszonenplanung erfüllen zu müssen. Die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswerts steht dem nicht entgegen. Eine Übernahme von zusätzlichen kommunalen Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalplan ist nicht erforderlich, solange der regionale Flächenbeitragswert erfüllt ist.“

Damit kann die Gemeinde Wadersloh Bauleitplanung für Windenergieanlagen außerhalb der Flächen der Regionalplanung (die auf ursprünglichen Konzentrationsflächen der Gemeinde aufbauen) betreiben.

Das Verfahren befindet sich zum Zeitpunkt des möglichen Feststellungsstellungsbeschlusses durch den Rat der Gemeinde Wadersloh in einem Zeitfenster, in dem die Feststellung der Zielerreichungswerte für die Teilregion Regionalplan Münsterland durch die Bezirksregierung Münster und die zuständige Regionalplanung mit abschließender Darstellung von Windenergiebereichen erfolgt. Damit wird der § 249 BauGB einschlägig. Für den Entwurf der Flächenkulisse des Regionalplanes sind Beteiligungen durchgeführt worden und so muss dieser Planentwurf zur Zielerreichung als Ziel der Regionalplanung berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, eine Planung zu betreiben, die auf dem § 249 BauGB fusst. Hierbei ist zu beachten, dass maßgeblich das Recht anzuwenden ist, das zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gilt.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Weitere Details sind der Begründung zur 34. FNP-Änderung zu entnehmen (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026).

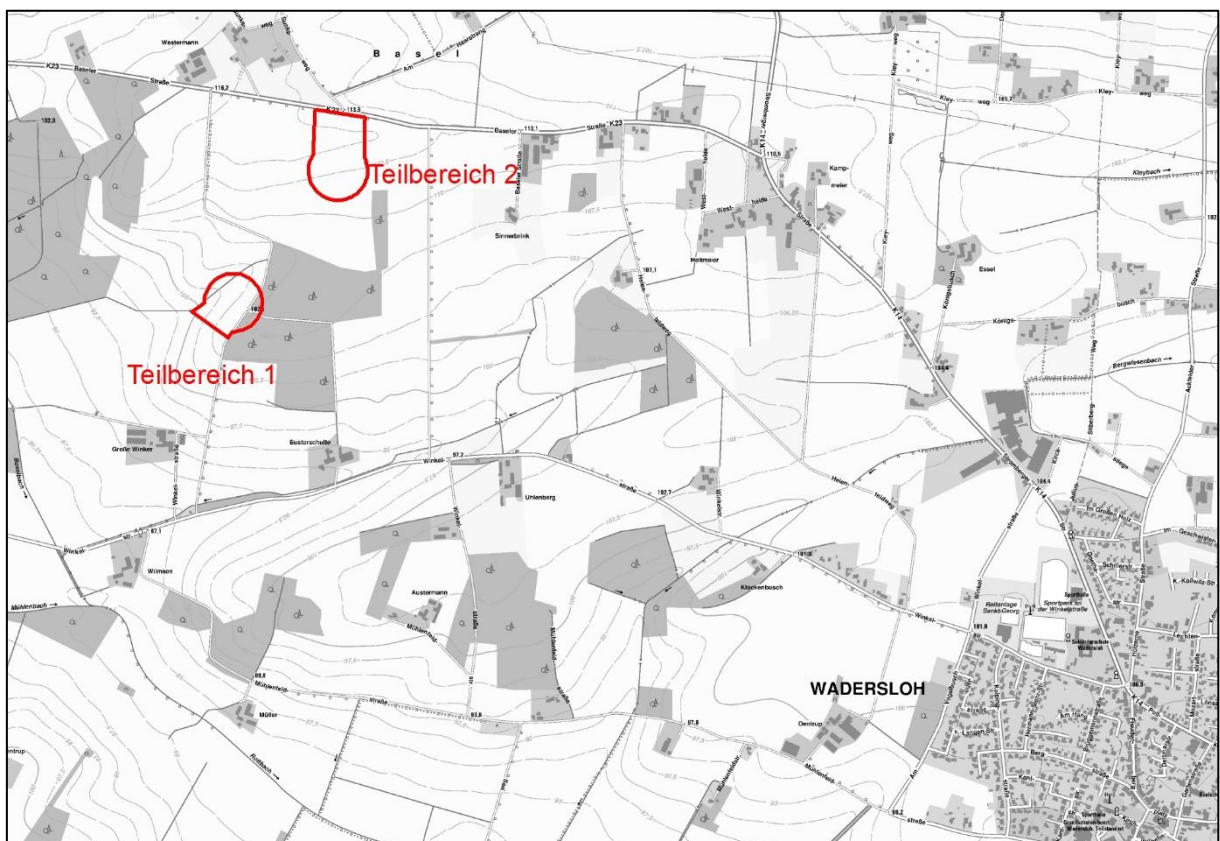


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereichs, gegliedert in zwei Teilbereiche (rot markiert) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).

Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

„Am 15.08.2025 ist das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ in Kraft getreten (BGBl. 2025 I Nr. 189 vom 14.08.2025). Hiermit setzt die Bundesrepublik Deutschland EU-rechtliche Vorgaben zum beschleunigten Ausbau der Nutzung der Windenergie zur regenerativen Energieerzeugung und Erleichterungen in Windenergiegebieten um. Windenergiegebiete sind gem. § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auch Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von kommunalen Positivplanungen. Damit ist der neu eingeführte Absatz 3 in § 245f BauGB in den kommunalen Positivplanung zu berücksichtigen:

„(3) Abweichend von § 233 Absatz 1 sind in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem 15. August 2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, als Beschleunigungsgebiete nach § 249c darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet kann ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Windenergiegebiete, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem 15. August 2025 ausgewiesen worden sind.“

Für die Voraussetzungen formuliert der § 249c BauGB zu „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ die folgende Prüfung:

„(1) Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.

(2) Soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen:

- 1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder*
- 2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer*

Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

(3) Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.“

Der Geltungsbereich der 34. Änderung liegt

- nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder einer Kern- und Pflege-zone eines Biosphärenreservats nach dem Bundesnaturschutzgesetz
- Jedoch in einem Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist.

Für die betroffenen Arten lassen sich aber nach Prüfung der Voraussetzung für Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB im Umweltbericht von Stelzig (02/2026), S. 66, Kapitel 5.3) Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen formulieren, die als textliche Darstellung im Plan – Blatt 2 – aufgenommen werden.

Damit können die Flächen der 34. Änderung als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden. Die bisher als Sonderbauflächen dargestellten Flächen werden zugleich durch das neue eingeführte Planzeichen „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ ausgewiesen (Planzeichenverordnung PlanZV Nr. 1.5).

Damit könnten in weiteren Verfahren der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geplante Windkraftanlagen von den Beschleunigungsmöglichkeiten und -tatbeständen des § 6b Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) profitieren.

Die für Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB erforderliche Darstellung von Minderungsmaßnahmen ist dem Kapitel 7 „Inhalt und Umfang der 34.

Änderung des Flächennutzungsplanes“ sowie dem Umweltbericht von Stelzig (02/2026), Kapitel 5 „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen“ (S. 66ff.) zu entnehmen.

Die zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet hat zur Folge, dass auf Genehmigungsebene die Erleichterungen des § 6b Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Anwendung finden. Ziel dieser Regelung ist es, den Ausbau der Windenergienutzung nach Abschluss der planungsrechtlichen Steuerung zügig zu ermöglichen und die bundesweiten Flächenbeitragsziele effizient umzusetzen.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Teilbereich 1 – Vorbereitende Bauleitplanung

Dieser Teilbereich des Änderungsbereichs befindet sich an einer namenlosen Straße, welche die „Winkelstraße“ und die „Baseler Straße“ verbindet. Der Bereich umfasst tlw. die Flurstücke 7, 8, 9 und 17, Flur 52, Gemarkung und tlw. das Flurstück 22, Flur 51, Gemarkung Wadersloh (Abbildung 1).

Teilbereich 1 umfasst im Bestand v.a. landwirtschaftliche Flächen, die als Intensivacker genutzt werden. In den Rand- bzw. Rotorbereichen befinden sich darüber hinaus im Westen ein Entwässerungsgraben als Zufluss zum „Boxelbach“ im Südwesten. Am östlichen Rand überstreicht die Rotorfläche ein Waldstück sowie die namenlose Straße, welche die „Winkelstraße“ und die „Baseler Straße“ verbindet.

Südlich des Teilbereichs 1 grenzt eine Gehölzreihe an. Südlich dieser und westlich des Teilbereichs 1 liegen weitere landwirtschaftliche Flächen. Der westlich gelegene Wald schließt an weitere landwirtschaftliche Flächen an. Südlich und südwestlich liegen zwei Hofstellen.

Der rechtswirksame FNP der Gemeinde Wadersloh stellt den Teilbereich 1 als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB), genauer als „Flächen für die Landwirtschaft“ und als „Fläche für Wald“, dar (Abbildung 2).

Im Zuge der 34. FNP-Änderung soll der Teilbereich 1 als „Sonderbaufläche für die Windenergie“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden (Abbildung 2).

„Diese Zweckbestimmung überlagert die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung, die aber weiterhin in der Fläche möglich ist.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Teilbereich 2 – Vorbereitende Bauleitplanung

Dieser Teilbereich des Änderungsbereichs befindet sich südlich an der „Baseler Straße“. Der Bereich umfasst tlw. das Flurstück 4, Flur 51, Gemarkung Wadersloh (Abbildung 1).

Teilbereich 2 umfasst im Bestand landwirtschaftliche Flächen, die als Intensivacker genutzt werden.

Von Osten, Süden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Teilbereich 2 an. Nördlich verläuft die „Baseler Straße“, an welche weitere landwirtschaftliche Flächen anschließen. Südöstlich befindet sich ein Teilstück des Waldes, welcher ebenfalls in Teilbereich 1 liegt.

Der rechtswirksame FNP der Gemeinde Wadersloh stellt den Teilbereich 2 als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB), genauer als „Flächen für die Landwirtschaft“, dar (Abbildung 2).

Im Zuge der 34. FNP-Änderung soll der Teilbereich 1 als „Sonderbaufläche für die Windenergie“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden (Abbildung 2).

„Diese Zweckbestimmung überlagert die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung, die aber weiterhin in der Fläche möglich ist.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

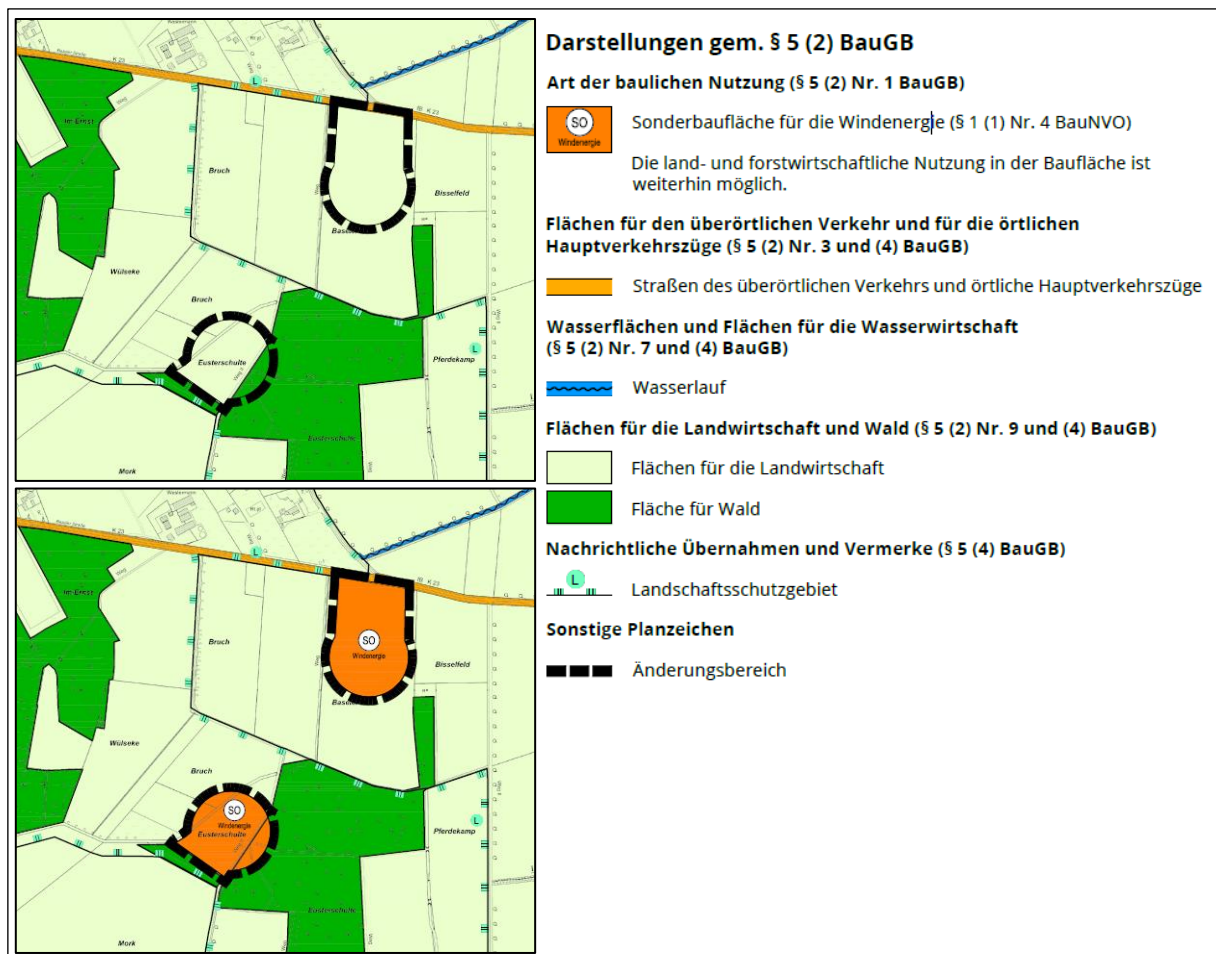


Abbildung 2: Auszug aus bestehender Fassung des FNP (oben) und 34. Änderung des FNP (unten) mit Legende (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2025).

Städtebauliches/Erschließungs-Konzept

Die Erschließung des Änderungsbereiches für den Bau der Anlagen erfolgt von Norden über eine neu anzulegende Baustraße von der „Baseler Straße“ aus (Abbildung 3). Hierüber werden die Bau- und Anlagenteile angeliefert. Zwischen beiden Teilbereichen wird temporär eine Baustraße von dem Teilbereich 2 in den Teilbereich 1 verlaufen, die nach der Bauphase zurückgebaut und der Bereich wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll. Hierzu muss die öffentlich gewidmete Fläche des Wirtschaftsweges gequert werden. Die spätere Erschließung für den Teilbereich 2 erfolgt über diese dann für die dauerhafte Nutzung ertüchtigte Baustraße. Der Teilbereich 1 wird „nach Rückbau der Baustraße über einen Wirtschaftsweg von der Baseler Straße im Norden erschlossen. Der Wirtschaftsweg ist öffentlich gewidmet.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

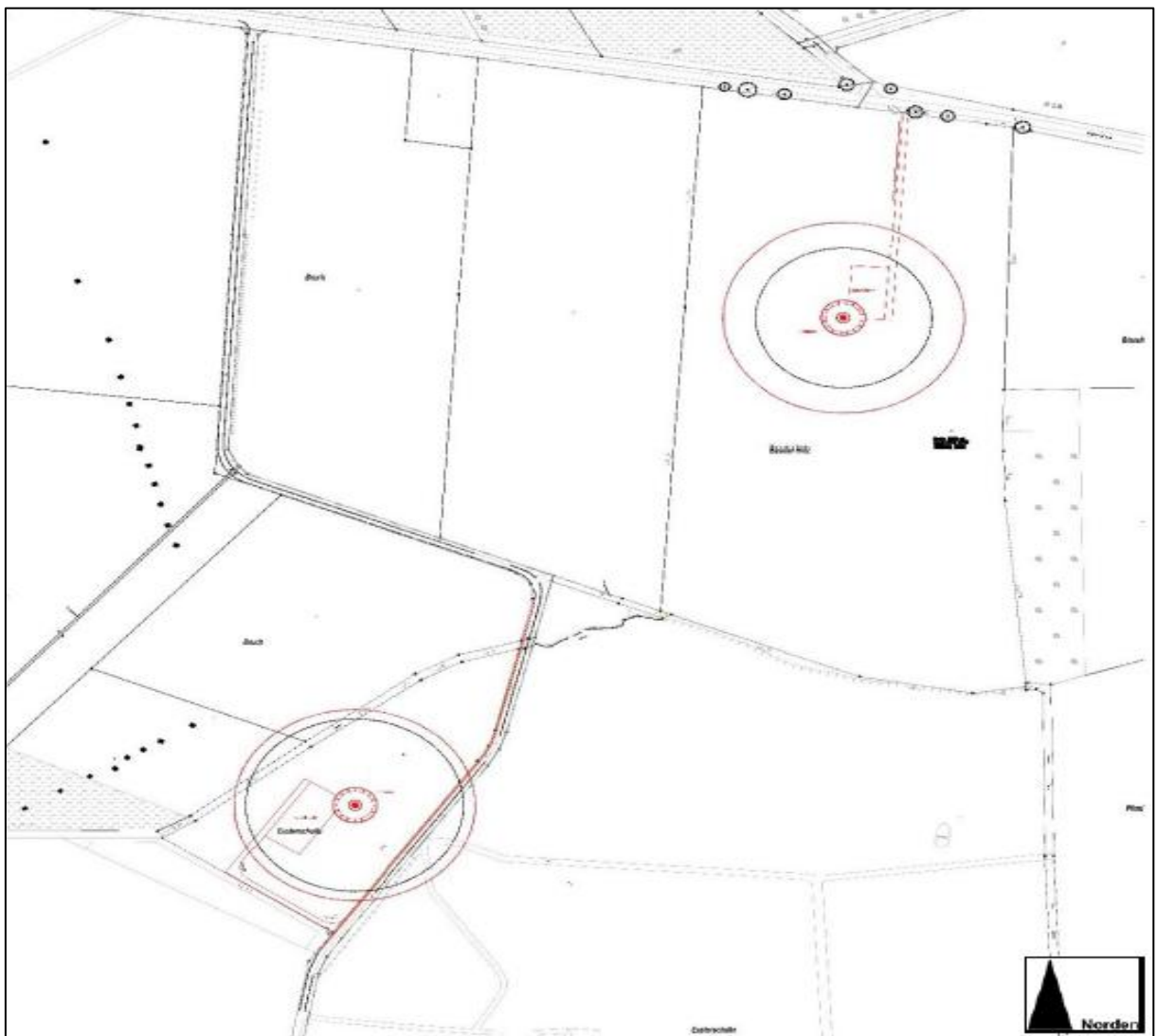


Abbildung 3: Konzept und Baustraße zu den WEA-Standorten (Quelle: BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH, Münster, 02.02.2024, Darstellung ohne Maßstab) (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026).

„Der Anschluss der in dem Änderungsbereich vorgesehenen Anlagen zur Einspeisung in das Netz, aber auch die Versorgung des Plangebietes mit Strom sowie kommunikationstechnische Einrichtungen kann durch den Vorhabenträger bzw. die örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Das jeweilige Leitungsnetz ist entsprechend zu ergänzen. Hierzu sind im Verfahren keine weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

1.3 Bestanderfassung und Bewertung/ Angewandte Verfahren

Die Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die Planung und auf Basis der entsprechenden Fachgutachten zur 34. FNP-Änderung zusammengestellt.

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV
- Klimaatlas NRW des LANUV
- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW) des LANUV
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan
- Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW
- ELWAS – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW
- Freizeitinformationen/Wanderwege - Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online)
- Hinweiskarte Starkregengefahren des BKG
- Karte der Erdbebenzonen des Geologischen Dienstes NRW

1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

1.4.1 Landesentwicklungsplan

„Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen bestimmt die Ziele und Grundsätze der Landesplanung in NRW, die die Kommune in ihren Planungen zu beachten (Ziele) oder zu berücksichtigen (Grundsätze) hat.

Der derzeit gültige LEP NRW vom 08.02.2017 in der Fassung seiner seit dem 06.08.2019 geltenden Änderung wird bezüglich des Einsatzes erneuerbarer Energien und damit auch der

Windenergie erneut geändert (2. Änderung).“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Wadersloh ist im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) als Grundzentrum eingestuft.

Die beiden FNP-Änderungsbereiche liegen innerhalb des im LEP NRW dargestellten Frei-
raums (Abbildung 4).

„In der 2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (gem. der Bekanntma-
chung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW. Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024,
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nord-
rhein-Westfalen) wird der Erlass zum LEP bezüglich Erneuerbaren Energien vom 28.12.2022
weiter konkretisiert und umgesetzt. Hierbei werden die folgenden, für die Windenergie relevanten
Zielsetzungen und Grundsätze aufgestellt, die für die kommunale Bauleitplanung in Wadersloh
für die Planung „Windkraft Wadersloh-Süd“ zu berücksichtigen sind.“ (DREES & HUESMANN
STADTPLANER PARTGMBB 2026)

- 1) 10.2-6 (Ziel): *Windenergienutzung in Waldbereichen*
- 2) 10.2-9 (Grundsatz): *Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommu-
naler Windenergieplanungen*
- 3) 10.2-11 (Grundsatz): *Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen*
- 4) 10.2-13 (Ziel): *Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum*

Nach DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2026) werden die beschriebenen Ziele
und Grundsätze wie folgt erläutert, abgewogen bzw. geprüft:

Zu 1) „Hieraus ist im Falle des Überstreichens von Rotoren von Waldflächen eine Prüfung von
regionalplanerischen dargestellten Waldflächen bei der Planung abzuleiten, da die Rotoren
bei der Positiv-Planungen in der Gemeinde Wadersloh als Rotor-In-Fläche vorzusehen sind.
Im Fall des Waldes bezüglich der südlichen Teilfläche handelt es sich nach dem Waldflächen-
kataster des Landesbetrieb Wald+Holz um Mischwald. Bei der in dem Waldbereich dargestell-
ten Bauflächen für den Rotor handelt es sich um eine Fläche zum Überstreichungen durch den
Rotor. Die geplante Anlage hat eine Nabenhöhe von 166,6 m und einen Rotorradius von
80,0 m. Somit verbleiben unterhalb des Rotors am tiefsten Punkt (Mast) ein Raum in der Höhe
von 86,6 m frei, nach außen zum Rand der Baufläche hin zunehmend mehr. Hieraus ist keine
Beeinträchtigung des Waldes erkennbar, die Baumhöhe dort ist nach Inaugenscheinnahme
rd. 20 - 30 m. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich.

Das zuständige Regionalforstamt Münsterland führt in seiner Äußerung zur Frühzeitigen Be-
teiligung vom 30.04.2024 zur Inanspruchnahme der Waldfläche für die Darstellung als Son-
derbaufläche aus: „Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstam-
tes Münsterland keine Bedenken. Die südliche Teilfläche der Art „Sonderbaufläche für die

Windenergie“ überplant zwar tlw. die Waldfläche des Flurstück 22 – Flur 51 – Gemarkung Wadersloh, hierbei ist allerdings nur die Inanspruchnahme durch die Rotorüberstreichung geplant. Die forstwirtschaftliche Nutzung und die Waldeigenschaft der Fläche werden hierdurch nicht eingeschränkt.“

Die zuständige Immissionsschutzbehörde beim Kreis Warendorf weist in der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, „dass in der Antragskonferenz beim Kreis Warendorf zum immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG die inhaltlichen Anforderungen an die vorzulegenden Antragsunterlagen abschließend definiert werden.

Hinsichtlich der Nutzung von Waldbereichen ist vor der Antragskonferenz vom Antragsteller der Landesbetrieb Wald- und Holz sowie das Amt für Planung und Naturschutz über das geplante Vorhaben zu informieren und die Zulässigkeit des Anlagenstandortes abzustimmen.““

Zu 2) „Hieraus leitet die Gemeinde Wadersloh die Berechtigung ab, außerhalb der regionalplanerisch dargestellten Windenergiebereiche auch mit einzelnen Positiv-Planungen für Windenergieanlagen planerisch tätig zu werden.“

Zu 3) „Richtet sich an die Träger der Regionalplanung.“

Zu 4) „Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh werden Sonderbauflächen dargestellt. Auch hieraus kann eine Berechtigung zur eigenen kommunalen Planung abgeleitet werden. Hinzuweisen ist dabei auf die unten hervorgehobenen Passagen der anderweitigen Sicherung des Steuerungsziels und auf begründete Einzelfälle einer Begegnung des Anlagenzubaus außerhalb der für Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen).“

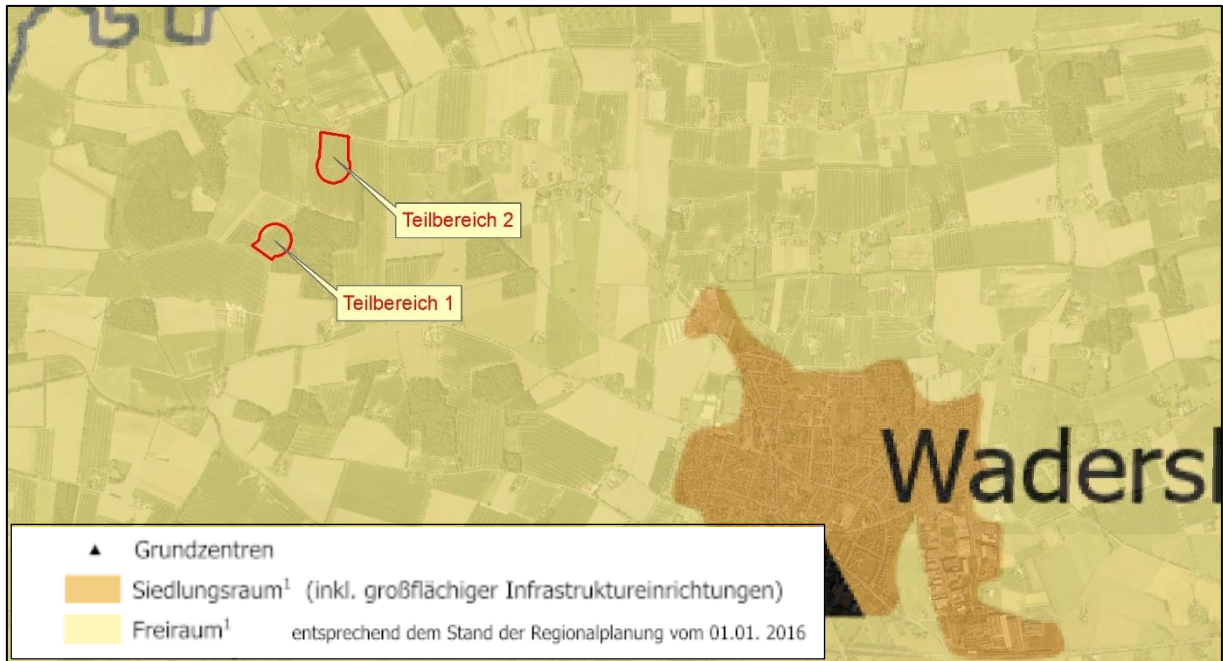


Abbildung 4: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) mit Lage beider Teilbereiche (rote Umrandung) und Legende.

1.4.2 Regionalplan

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat am 16.12.2013 wurde die Fortschreibung des Regionalplans der Landesplanungsbehörde mit Bericht vom 13.02.2014 nach § 19 Abs. 6 LPlG angezeigt. Mit der Bekanntmachung im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV.NRW, Ausgabe 2014, Nr. 17 vom 27. Juni 2014, S. 334 ist der fortgeschriebene Regionalplan gemäß § 14 LPlG NRW rechtswirksam. Mit der Bekanntmachung des Sachlichen Teilplans Energie am 16.02.2016 wurden auch einzelne Passagen des Regionalplans Münsterland in den Kapiteln 0 und VI.1 (Energie) an den aktuellen Sachstand redaktionell angepasst. Zudem wurden die zeichnerischen Darstellungen des Sachlichen Teilplans Energie mit den bisher gültigen zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Münsterland zusammengeführt, um Einheitlichkeit des Plans und seine Lesbarkeit zu gewährleisten (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016).

Der Regionalplan trifft im Teilbereich 1 die Festlegung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Teils gehen die randlichen Bereiche in „Waldbereiche“ über. Zudem gilt die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) (Abbildung 5).

Der Regionalplan trifft im Teilbereich 2 die Festlegung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Zudem gilt tlw. die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) (Abbildung 5).

Gemäß des Regionalplans Münsterland gilt bezüglich der BSLE-Bereiche der Grundsatz 24, nach dem bei allen Nutzungen das Landschaftsbild, die ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt zu erhalten sind. Es bestehen die im Folgenden thematisierten vier Teilgrundsätze 24.1, 24.2, 24.3 und 24.4.

Teilgrundsatz 24.1 beschreibt, dass die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden. Bezogen auf das Vorhaben wird auf § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG verwiesen. Demnach kommt „dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu“.

Teilgrundsatz 24.2 gibt vor, dass im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzung für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit für die Erholungssuchenden sichergestellt werden. Landschaftsorientierte und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung sind zu priorisieren sowie Immissionen, Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume, übermäßige Erschließung und „Möblierung“ zu vermeiden. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Nutzung als Erholungsraum (bspw. durch Immissionen). Eine Zugänglichkeit, auch im Zusammenhang mit umliegenden Bereichen, ist weiterhin gegeben.

Teilgrundsatz 24.3 thematisiert großflächige Freizeitanlagen. Das Vorhaben betrifft dies nicht.

Teilgrundsatz 24.4 bezeichnet die zeichnerisch dargestellten BSLE-Bereiche als Vorbehaltsgebiete. Aufgrund der daraus resultierenden Verbindlichkeit der zeichnerischen Darstellung, wurde das Vorhaben vor Hintergrund des Grundsatzes 24 in den vorausgegangenen Absätzen geprüft. Es wird dennoch auf die zeichnerische Unschärfe (im Regionalplan als „Abgrenzungsproblematik“ bezeichnet) verwiesen.

In den regionalplaneigenen Erläuterungen zu BSLE-Bereichen wird ausgeführt, dass diese in Ergänzung zu Bereichen für den Schutz der Natur einen möglichst zusammenhängendes Biotopverbundsystem aufbauen sollen. Die BSLE-Bereiche funktionieren hier v. a. als Verbundkorridore und Pufferzonen. Dabei muss sich an den Gegebenheiten (Naturausstattung und anthropogene Überformung) orientiert werden. Durch die beiden Vorhaben werden lediglich in

geringem Maße Flächen benötigt, welche keine bedeutsamen Teile des Biotopverbund darstellen. Es handelt sich um Ackerflächen, welche einen Teil einer bereits anthropogen geprägten Landschaft bilden.

Nördlich des Teilbereichs 2, auf der anderen Seite der „Baseler Straße“ besteht ein im Regionalplan dargestelltes „Oberflächengewässer“. Rund 250 m westlich beider Teilbereiche besteht eine Waldfläche mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“.

Die für diesen Bereich zu im Verzeichnis der schutzwürdigen Biotope / Biotopkataster im Land NRW erfassten Informationen sind: BK-4215-0131 "Pagenstall" nordöstlich Wadersloh-Diestede mit dem Schutzziel: Schutz und Erhalt eines standorttypischen Laubwaldkomplexes; ökologische Optimierung durch Ausweitung der naturnahen Waldformationen und Förderung des Tot- und Altholzanteiles. Schaden/Gefährdung: Entwässerungsgräben (Forstwirtschaft), nicht heimisch bodenständige Gehölze (Forstwirtschaft), Störungs-, Eutrophierungszeiger (Schaden, Gefährdung) sowie den Maßnahmenvorschlägen: Wiedervernässung, Altholz erhalten, naturnahe Waldbewirtschaftung.

Mit dem auf die Waldfunktionen bezogenen Schutzziele ist nicht erkennbar, dass die Flächen Darstellung und die Errichtung von Windenergieanlagen diese gefährden.

Am südlichen und östlichen Rand des südlichen Teilbereiches der Änderung besteht Kontakt bzw. kleinflächig Überlagerung mit regionalplanerisch dargestellten Waldflächen. Hierbei handelt es sich um Mischwald. Auch hierbei ist die Parzellenunschärfe der Darstellungen des Regionalplanes zu beachten. Bei der überlagernden Sonderbaufläche handelt es sich um die Rotorfläche, die keinen realen Eingriff in die oder Verlust der Waldfläche bedeutet.

Die Änderung fügt sich soweit in die im Regionalplan Münsterland dargestellten Ziele der Raumordnung ein und erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

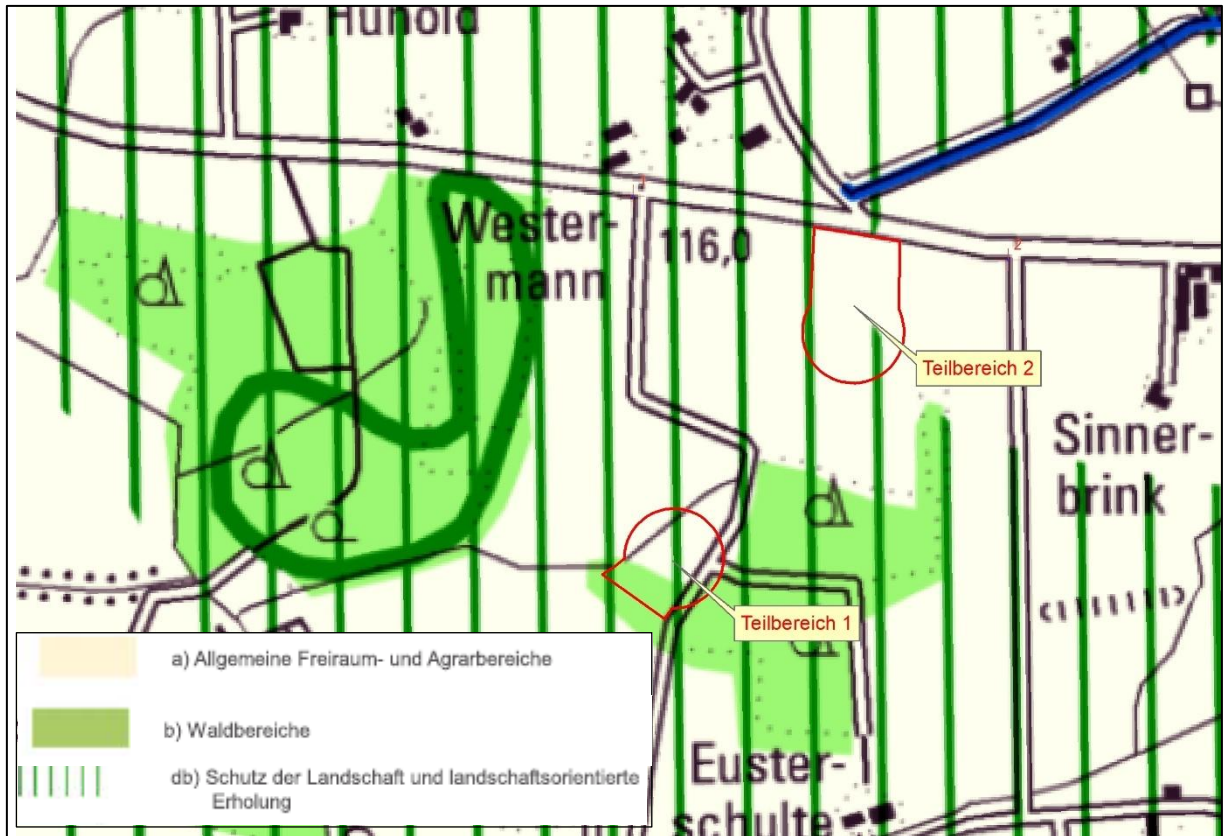


Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage der beiden Teilbereiche (rote Umrandung) und Legende (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016).

„Der Entwurf 2022 zum Regionalplan Münsterland übernimmt die jüngeren bundesgesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben und Rahmensetzungen für die regenerative Energieerzeugung und formuliert die folgende Zielsetzung für die Darstellung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplan von Kommunen.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

„Die angesprochene Einzelfallbetrachtung und -prüfung zeigt, dass die Darstellung der Bauflächen für die Windenergieanlagen im Bereich des Eichelgartens mit der dort vorzufindenden Funktion der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist. Die Nutzung ist auch nach Bau der Anlagen mit Ausnahme der Fundaments- und der dauerhaft freizuhaltenden Erschließungsflächen weiterhin möglich. Die Erschließung ist z. T. vorhanden und die letzten „Stiche“ zu den unmittelbaren Standorten innerhalb der Bauflächen können kurzwegig hergestellt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch das nachgelagerten immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Anlagen der Immissionsschutz ausreichend gewährleistet ist.“

Die Änderung fügt sich soweit in die im Entwurf 2022 zum Regionalplan Münsterland dargestellten Ziele der Raumordnung ein und erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

„Da sich der Änderungsbereich im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) befindet, ist aufgrund des Ziels 2 des Sachlichen Teilplanes Energie eine Vereinbarkeit der Planung in Wadersloh zu sehen.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

„Der Bedeutung der regionalplanerisch dargestellten Waldbereiche kann entsprochen und diese gesichert werden. Die Planung als Rotor-In-Fläche sieht im regionalplanerisch dargestellten Wald ein Überstreichen durch den Rotor vor. Die Waldfläche wird dadurch nicht beansprucht bzw. die Nutzung für die Forstwirtschaft ist weiterhin möglich.

Hierbei ist bisher die Maßgabe, dass die Windenergiegebiete der Regionalplanung im Münsterland nach § 2 WindBG als Rotor-In-Flächen vorgesehen sind. Dies ist Folge der Übernahmen der kommunalen Ausschlussflächenplanungen in den Regionalplan, die i. d. R. mit „Rotor-In-Flächen“ geplant und begründet wurden.

Damit sind die Flächen der 34. Änderung „Windrädern im Eichelgarten“ im Sinne einer Gleichbehandlung mit den Flächen der Regionalplanung zu sehen. Die ursprünglichen Konzentrationszonen der 27. Änderung des FNP Wadersloh sind hierbei die Grundlage der Darstellung im Entwurf 2022 des Regionalplanes Münsterland.

Alle relevanten (hoch)baulichen Anlagenteile und permanente, nicht temporären Erschließungsflächen (Mast mit Fundament Kranflächen, Erschließungswege und -trassen sowie ggf. Bauten zum Anschluss an das Versorgungsnetz können in der dargestellten Sonderbaufläche verortet werden. Auch ist sichergestellt das die lärmimmissionsrelevanten Bestandteile der Anlagen innerhalb der Sonderbaufläche liegt. Die Änderung folgt damit der Absicht den Änderungsbereich mit Flächen nach § 2 WindBG (der Regionalplanung) gleichzustellen. Damit entsprechen die geplanten Positiv-Darstellungen im Flächennutzungsplan als Rotor-In-Flächen den Flächentyp der früheren Planung in der Gemeinde Wadersloh. Auch diese waren im Aufstellungsverfahren als „Rotor-In“-Flächen vorgesehen. Diese Fragestellung ist auch dann relevant, wenn der Bereich der 34. Änderung Bestandteil der Flächenkulisse der Regionalplanung wird und damit in die Zielwertbetrachtung.

Die Planung fügt sich in die Ziele des Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland ein, soweit diese aufgrund des Alters der Planung mit den neuen gesetzlichen Vorgaben harmonisieren, und erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Details zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland sind DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2026) zu entnehmen.

„Der Entwurf 09/2024 zum Regionalplan Münsterland (Stand Unterlagen zur 2. Beteiligung 28.10.2024) übernimmt jüngere bundesgesetzliche und landesplanerische Vorgaben und Rahmensetzungen für die regenerative Energieerzeugung und formuliert die folgende Zielsetzung für die Darstellung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplan von Kommunen. Hierbei wird die Fassung des Entwurfes zum Regionalplan für die 2. Beteiligung vom 28.10. bis 09.12.2024 berücksichtigt. Mit der Beteiligung sind die im Entwurf genannten Ziele und Grundsätze - wenn auch erst in Aufstellung befindlich - entsprechend zu berücksichtigen und anzuwenden. Die Feststellung des Regionalplans ist nach Auskunft der Regionalplanung im Regionalrates für den Regierungsbezirk Münster für den 31.03.2025 geplant.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Ausführungen zum Entwurf des Regionalplans Münsterland sind DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2026) zu entnehmen.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame FNP der Gemeinde Wadersloh stellt den Teilbereich 1 als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB), genauer als „Flächen für die Landwirtschaft“ und als „Fläche für Wald“, dar (Abbildung 2, Tabelle 2).

Im Zuge der 34. FNP-Änderung soll der Teilbereich 1 als „Sonderbaufläche für die Windenergie“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden (Abbildung 2, Tabelle 2).

Der rechtswirksame FNP der Gemeinde Wadersloh stellt den Teilbereich 2 als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB), genauer als „Flächen für die Landwirtschaft“, dar (Abbildung 2, Tabelle 2).

Im Zuge der 34. FNP-Änderung soll der Teilbereich 1 als „Sonderbaufläche für die Windenergie“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden (Abbildung 2, Tabelle 2).

Tabelle 2: Flächenbilanz beider Teilbereiche zur Gegenüberstellung des rechtswirksamen FNP und der 34. Änderung des FNP.

Flächennutzung	Rechtswirksamer FNP	34. FNP-Änderung
	Größe [ha]	Größe [ha]
Flächen für die Landwirtschaft		
- Teilbereich 1	2,59	0,00
- Teilbereich 2	4,46	0,00
Fläche für Wald	0,42	0,00
Sonderbaufläche für die Windenergie		
- Teilbereich 1	0,00	3,02
- Teilbereich 2	0,00	4,46
zugleich als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c (1) BauGB		
Gesamt	7,48	7,48

1.4.4 Landschaftsplan

Die Teilbereiche liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Wadersloh (KREIS WARENDORF 1991).

Der Landschaftsplan trifft in Teilbereich 2 keine Festsetzungen (KREIS WARENDORF 2006) (Abbildung 6).

Der Landschaftsplan trifft in Teilbereich 1 die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) (KREIS WARENDORF 2006). Es handelt sich dabei um das LSG „Höhenrücken bei Basel“. Die Festsetzung als LSG erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen seiner bewaldeten Hügel,
- wegen seiner alten Eichenreihen im Nordteil,
- wegen seiner vorhandenen Kleinwälder und Hecken,
- wegen seiner vorhandenen Kleingewässer.

Es besteht das Entwicklungsziel (2.4.3) „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“.

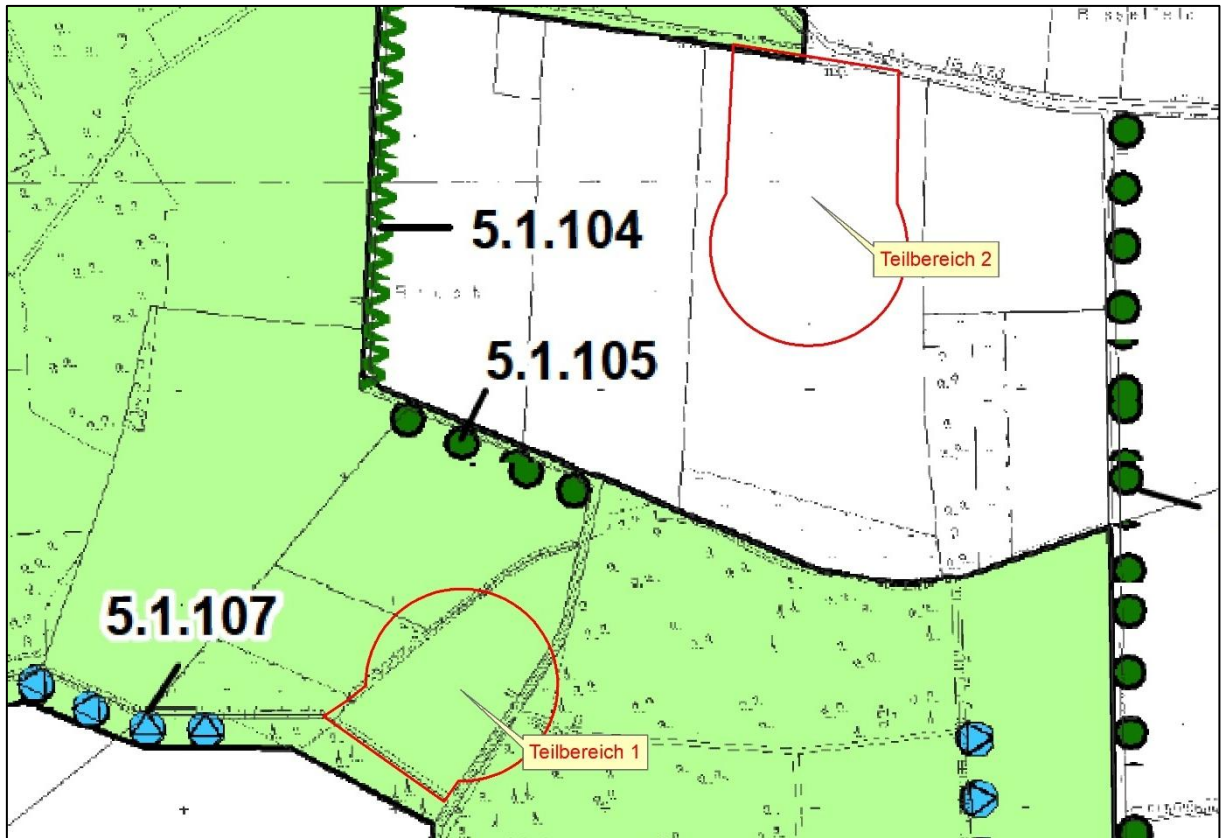


Abbildung 6: Darstellung beider Teilbereiche (rote Umrandung) mit Festsetzungen des Landschaftsplans (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Beispielsweise ist verboten: „Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land NRW zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.“ (KREIS WARENDORF 1991).

Im näheren Umfeld der beiden Teilbereiche sind sogenannte „lineare Maßnahmen im Biotopverbund (§ 26 LG NW)“ festgesetzt (KREIS WARENDORF 2006). Entlang der namenlosen Straße zwischen „Winkelstraße“ und „Baseler Straße“ sind die Bereiche 5.1.104 (Anlage/Ergänzung von Hecken), 5.1.105 (Anlage/Ergänzung von Baumreihen) sowie 5.1.111 (Anlage/Ergänzung von Hecken) festgesetzt. An der namenlosen Straße entlang des östlich gelegenen Waldes ist der Bereich 5.1.106 „Anlage/Ergänzung von Baumreihen“ festgesetzt. Westlich des an Teilbereich 1 gelegenen Gehölzstreifens ist zudem der Bereich 5.1.107 „Anlage/Ergänzung von Ufergehölzen“ festgesetzt (KREIS WARENDORF 2006).

In Teilbereich 1 kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen des LSG „Höhenrücken bei Basel“.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt in § 26 Abs. 3 bezüglich der Errichtung von WEA klar (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026):

„(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“

Der Teilbereich 1 liegt im LSG „Höhenrücken bei Basel“. „Hier hat in der Regel die jeweils zuständige Trägerin der Landschaftsplanung (untere Naturschutzbehörde) festzustellen, ob eine Vereinbarkeit mit der Funktion des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes und des Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung gegeben ist.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet wird in Kapitel 2.3.6 betrachtet.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. der Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung.

Biotopfunktion

Tiere

In den Teilbereichen sowie deren Umgebung befinden sich Habitatstrukturen, die planungsrelevanten Arten Lebensraum bieten können.

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde im Jahr 2024 innerhalb eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II durch das Büro Stelzig geprüft.

Insgesamt wurden bei der Erfassung 95 Vogelarten festgestellt. Davon wurden 77 Arten als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebiets (Teilbereiche 1 und 2 zzgl. Wirkraum; UG) bewertet, einmal bestand Brutverdacht und zwei weitere Arten brüten knapp außerhalb des UG. Sechs Arten traten als Nahrungsgäste auf und neun Arten als rastende oder überfliegende Durchzügler. Mit insgesamt 80 Brutvogelarten (einschließlich Brutverdacht) besitzt das UG eine außerordentlich artenreiche Brutvogelfauna.

Zwei Bereiche des UG tragen als innerhalb der Agrarlandschaft seltene Habitate zur insgesamt sehr hohen Artenvielfalt im UG bei: zum einen ist hier eine Teichanlage am „Schmiesbach“ nordwestlich des engeren UG zu nennen, zum anderen ein ausgedehntes und relativ störungsarmes Waldgebiet namens „Pagenstall“ westlich der Teilbereiche 1 und 2.

Die Teichanlage liegt zwar am Rande des engeren UG, soll aber hier trotzdem erwähnt werden, da sie in mancher Hinsicht einen unmittelbaren Bezug zur Avifauna des UG hat. Sie enthält neben intensiv genutzten Fischzuchtteichen auch weniger intensiv oder nicht genutzte Teiche sowie mehrere kleine Schilfröhrichte. Hier brüten neben Feldschwirl, Rohrammer und

Teichrohrsänger auch Rohrweihen sowie eine ganze Reihe von Wasservogelarten (Kanadagans, Stock- und Reiherente, Bläss- und Teichhuhn). Von zahlreichen weiteren Vogelarten (z. B. Graureiher, Rotmilan, Mäusebussard) werden die Teichanlage und das westlich anschließende Bachtal regelmäßig als Nahrungshabitat aufgesucht. Die Rohrweihen aus diesem Brutrevier sowie auch die Kanadagänse nutzen regelmäßig Flächen innerhalb des UG als Nahrungshabitate. Auch die regelmäßig hier jagenden bzw. suchenden Graureiher und Rotmilane weiten ihren Aktionsraum auch regelmäßig in Flächen innerhalb des UG, insbesondere die Niederung des Boxelbachs, aus.

Das Waldgebiet „Pagenstall“ zeichnet sich u. a. infolge eines eingeschränkten Wegenetzes durch eine relative Störungsarmut aus. Der Bestand ist sehr vielfältig; neben kleinen Fichtenforsten, die allerdings überwiegend abgestorben sind, und einem Birkenvorwald auf vernässelten Flächen im Norden enthält das Gebiet auch größere Alteichenbestände und einen großflächigen Altbuchenbestand. Größere Teile im Nordwesten bestehen aus jüngeren Aufforstungsflächen, hauptsächlich mit Eichen, und sind stark vergrast. Diesem vielfältigen Habitatangebot entsprechend besitzt das Waldgebiet eine sehr artenreiche Brutvogelfauna mit einigen regional seltenen bzw. nur lokal vorkommenden Arten (z. B. Pirol, Waldschnepfe, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Kolkrabe). In den vergrasteten Aufforstungen und kleinen randlich gelegenen Brachen brüten weitere regional seltene Arten wie Feldschwirl, Schwarzkehlchen und Neuntöter sowie mehrere Brutpaare des Baumpiepers.

Außerdem brüten hier mehrere Greifvogel- und Eulenarten, welche die Umgebung als Jagdhabitat nutzen (Habicht, Sperber, Wespenbussard, Mäusebussard, Waldohreule, Waldkauz). In einem aus der früheren Kartierung in den Jahren 2013 bekannten Brutrevier von Uhus gelangen zwar aktuell nur einzelne Rufnachweise, doch begründet dies auch nach den Wertungskriterien nach SÜDBECK et al. (2005) weiterhin zumindest einen Brutverdacht.

Die relativ hohe Zahl an gefährdeten Brutvogelarten im UG darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich auch hier der anhaltende Bestandsrückgang gerade von Vögeln der Agrarlandschaft sehr deutlich zeigt.

Das Vorkommen zweier landesweit „stark gefährdeter“ Brutvogelarten der offenen Ackerstandorte (Wachtel und Rebhuhn), die bei der früheren Kartierung 2013 im UG noch in geringer Zahl nordöstlich des „Pagenstalls“ im Bereich einer exponierten ackerbaulich genutzten Geländekuppe nachgewiesen wurden, konnten aktuell nicht mehr bestätigt werden.

Unter den übrigen Arten der Agrarlandschaft kommt die landes- wie bundesweit stark zurückgehende Feldlerche (Rote-Liste-Kategorie 3: „gefährdet“), ebenso wie die Schafstelze noch in verschiedenen Ackerflächen des UG vor. Die Bestandsdichte der Feldlerche ist jedoch gegenüber der früheren Kartierung in 2013 deutlich weiter zurückgegangen und beträgt nur noch <

50% des damaligen Ausgangsbestandes. Auch bei dieser Art entspricht der massive Rückgang – wie bei Kiebitz und Rebhuhn – leider dem überregionalen Trend.

Einige Brutvogelarten der Umgebung der Hofanlagen, z. B. Steinkauz, Feldsperling, Rauch- und Mehlschwalbe, besiedeln dagegen das UG in gegenüber der früheren Kartierung 2013 mehr oder weniger gleichbleibender Häufigkeit, wobei diese Aussage bei den Schwalben relativiert werden muss, da bei beiden Kartierungen keine Zählung der Brutpaare auf den Höfen erfolgte.

Details sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2024).

Pflanzen

In Teilbereich 1 befinden sich keine seltenen und geschützten Pflanzenarten. Die Ackerflächen weisen aufgrund ihrer intensiven Nutzung keine seltenen Pflanzen oder artenreiche Vegetation auf. Die namenlose Straße, welche die „Winkelstraße“ und die „Baseler Straße“ verbindet, bietet keine Vegetationsfläche. Das Waldstück, den Entwässerungsgraben und die Straße erfahren lediglich eine Darstellungsänderung und keine Nutzungsänderung. Teilbereich 1 liegt im LSG „Höhenrücken bei Basel“.

In Teilbereich 2 befinden sich keine seltenen und geschützten Pflanzenarten. Die Ackerflächen weisen aufgrund ihrer intensiven Nutzung keine seltenen Pflanzen oder artenreiche Vegetation auf. Teilbereich 2 liegt außerhalb eines LSG.

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Die ökologische Wertigkeit der Ackerflächen in beiden Teilbereichen ist auf floristischer Ebene als gering einzustufen. Das Waldstück, den Entwässerungsgraben und die Straße erfahren lediglich eine Darstellungsänderung und keine Nutzungsänderung.

Mit insgesamt 80 Brutvogelarten (einschließlich Brutverdacht) besitzt das UG eine außerordentlich artenreiche Brutvogelfauna. Die faunistische Wertigkeit in den Teilbereichen 1 und 2 selbst ist auf den eingriffsassoziierten Ackerflächen als gering bis mittel einzustufen.

Es befinden sich keine geschützten und schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft in den Teilbereichen 1 und 2.

Die biologische Vielfalt in beiden Teilbereichen wird als gering bis mittel eingestuft.

Biotopvernetzungsfunktion

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Sie soll funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen ermöglichen und Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen zusammen mit ihren Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sichern. Damit trägt der Biotopverbund zur Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei. In der Biotopverbundplanung werden Kernflächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem und Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung gesichert. Die Kernflächen werden aus aktuell unter Schutz stehenden Flächen und schutzwürdigen Biotopen aus dem Biotopkataster gebildet. Verbindungsflächen dienen der Ausbreitung bzw. dem Austausch von Individuen benachbarter Populationen (LANUV NRW 2025b).

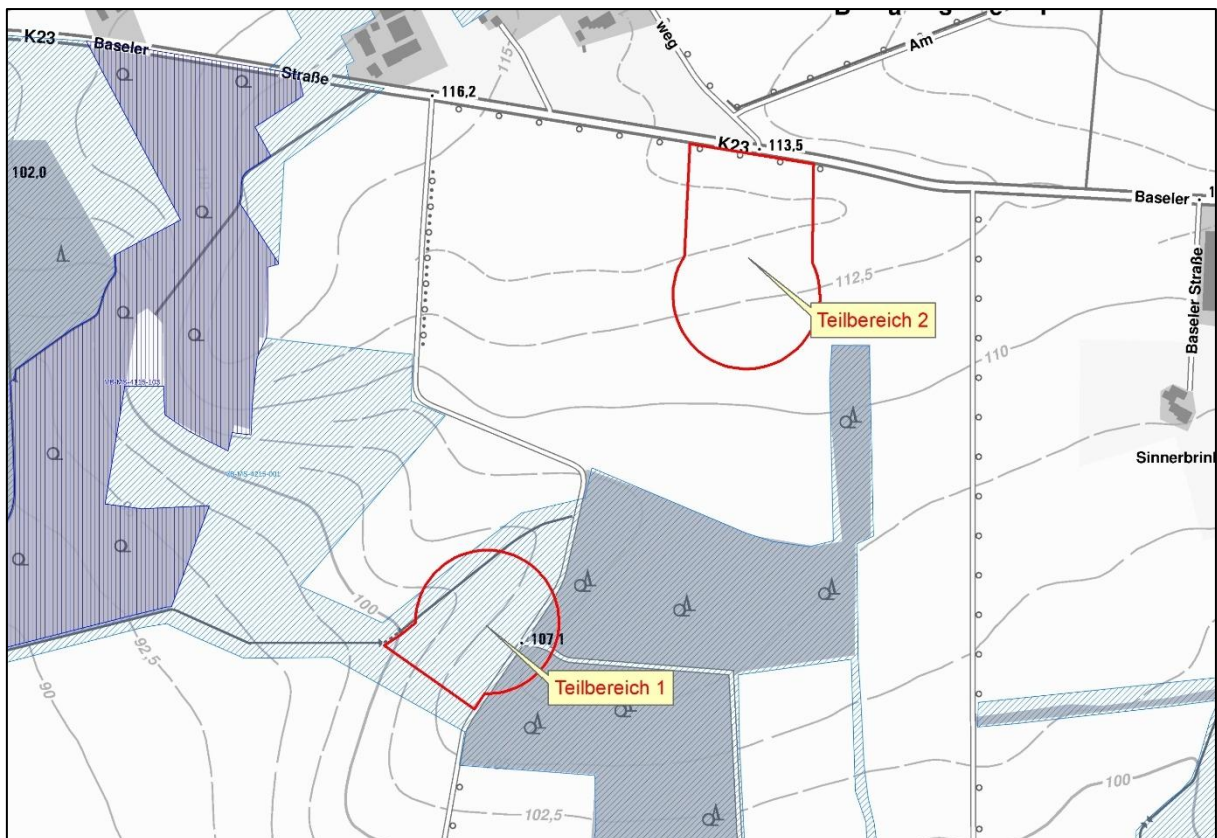


Abbildung 7: Darstellung der Biotopverbundfläche (blaue Schraffur) sowie der beiden Teilbereiche (rot markiert) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).

Der Teilbereich 2 ist nicht Teil einer Biotopverbundfläche (LANUV NRW 2025a).

Der Teilbereich 1 ist Teil der Biotopverbundfläche „Gehölz-Grünland-Komplexe im Norden und Westen von Wadersloh“ (VB-MS-4215-001) (Abbildung 7). Schutzziel ist der „Erhalt der struktureichen Grünlandkomplexe und der naturnahen Waldmeister-Buchen- und Eichen-Hainbuchenbestände als Lebensraum für viele, z.T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten“. Entwick-

lungsziel ist die „Optimierung des Gebietes durch Extensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen und Anreicherung mit Hecken, (Kopf-) Baumreihen und Obstgehölzen und durch Förderung naturnaher Laubwälder durch Umwandlung von Hybridpappel- und Nadelholzbeständen und naturnahe Waldbewirtschaftung“ (LANUV NRW 2025a).

2.1.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Teilbereich 1 hat eine Größe von 3,02 ha, Teilbereich 2 hat eine Größe von 4,46 ha.

Teilbereich 1 umfasst im Bestand v.a. landwirtschaftliche Flächen, die als Intensivacker genutzt werden. In den Rand- bzw. Rotorbereichen befinden sich darüber hinaus im Westen ein Entwässerungsgraben als Zufluss zum „Boxelbach“ im Südwesten. Am östlichen Rand überstreicht die Rotorfläche ein Waldstück sowie die namenlose Straße, welche die „Winkelstraße“ und die „Baseler Straße“ verbindet. Das Waldstück, den Entwässerungsgraben und die Straße erfahren lediglich eine Darstellungsänderung und keine Nutzungsänderung.

Teilbereich 2 umfasst im Bestand landwirtschaftliche Flächen, die als Intensivacker genutzt werden.

Der rechtswirksame FNP der Gemeinde Wadersloh stellt den Teilbereich 1 als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB), genauer als „Flächen für die Landwirtschaft“ und als „Fläche für Wald“, dar. Im Zuge der 34. FNP-Änderung soll der Teilbereich 1 als „Sonderbaufläche für die Windenergie“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden.

Der rechtswirksame FNP der Gemeinde Wadersloh stellt den Teilbereich 2 als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB), genauer als „Flächen für die Landwirtschaft“, dar. Im Zuge der 34. FNP-Änderung soll der Teilbereich 1 als „Sonderbaufläche für die Windenergie“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologischen Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Der Bodentyp im östlichen Teil des Teilbereich 1 entspricht gemäß GEOLOGISCHEM DIENST NRW (2025a) BK50 einem Pseudogley ohne Grundwasser- und mit mittlerem Staunäseeinfluss (Abbildung 8). Er hat eine Bodenzahl von 45-60 (mittlere Wertigkeit), eine mittlere nutzbare Feldkapazität, eine mittlere Erodierbarkeit und eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit. Die Schutzwürdigkeit des Bodentyps ist nicht bewertet.

Der Bodentyp im westlichen Teil des Teilbereich 1 entspricht gemäß GEOLOGISCHEM DIENST NRW (2025a) BK50 einem Pseudogley ohne Grundwasser- und mit starkem Staunäseeinfluss (Abbildung 8). Er hat eine Bodenzahl von 40-55 (mittlere Wertigkeit), eine geringe nutzbare Feldkapazität, eine sehr geringe Erodierbarkeit und eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit. Es handelt sich um „Staunäseeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“.

Der Bodentyp im Teilbereich 2 entspricht gemäß GEOLOGISCHEM DIENST NRW (2025a) BK50 einem Pseudogley ohne Grundwasser- und mit mittlerem Staunäseeinfluss (Abbildung 8). Er hat eine Bodenzahl von 45-60 (mittlere Wertigkeit), eine mittlere nutzbare Feldkapazität, eine mittlere Erodierbarkeit und eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit. Die Schutzwürdigkeit des Bodentyps ist nicht bewertet.

Laut GEOLOGISCHEM DIENST NRW (2025a) BK50 wird in beiden Teilbereichen von einer Annäherung der Böden ausgegangen.

Teilbereich 1 ist lediglich im Bereich der Straße versiegelt. Der restliche Teil umfasst im Bestand Ackerflächen, einen Entwässerungsgraben sowie Waldfläche.

Teilbereich 2 ist unversiegelt und umfasst Ackerflächen.

Die Ackerflächen weisen eine Vorbelastung durch z.B. Bodenbearbeitung und Stoffeinträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf. Der Entwässerungsgraben ist anthropogenen Ursprungs und die Waldfläche unterliegt temporär anthropogenen Einflüssen.

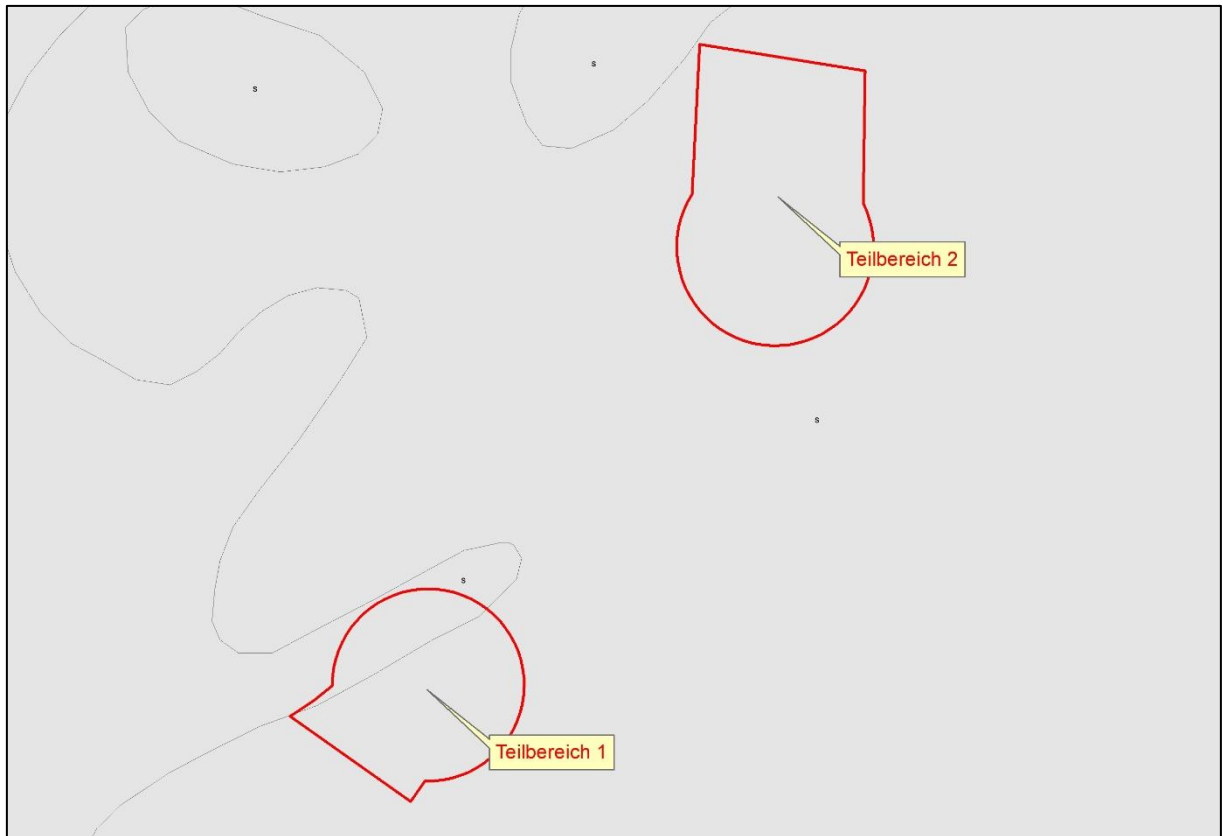


Abbildung 8: Bodentypen BK50 in beiden Teilbereichen (rote Umrandung). Grau: Pseudogley (Kartengrundlage: GEOLOGISCHER DIENST NRW 2025a).

Grundwasserschutzfunktion

Der Teilbereich 1 liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Lippe / Lippstadt“ (278_25). Es ist ein ergiebiger Poren-Grundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“, der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet (3. Monitoringzyklus 2013-2018) (ELWAS NRW 2025).

Der Teilbereich 2 liegt sowohl im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Lippe / Lippstadt“ (278_25) als auch teilweise im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide / Beckumer Berge“ (278_21). Letzterer ist ein wenig ergiebiger Kluft-Grundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“, der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet (3. Monitoringzyklus 2013-2018) (ELWAS NRW 2025).

Der Pseudogley unterliegt keinem Grundwasser- und einem mittlerem Staunäseeinfluss, der Pseudogley-Gley unterliegt einem Grundwassereinfluss in 4-8 dm und schwachem Staunäseeinfluss (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2025a).

Die Böden in den Teilbereichen 1 und 2 unterliegen keinem Grundwasser- und einem mittlerem bis starkem Staunäseeinfluss (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2025a).

Der GEOLOGISCHE DIENST (2025a) bewertet die Böden im Hinblick auf ihre Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter Raum. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens beschreibt seine mechanischen und physikochemischen Filtereigenschaften, aufgrund derer gelöste oder suspendierte Stoffe aus der durchströmenden Luft oder dem perkolierenden Wasser getrennt werden können. Böden mit einer hohen Gesamtfilterfähigkeit können die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen verbessern und somit einen Eintrag der Stoffe ins Grundwasser abpuffern.

Die Gesamtfilterfähigkeit des Pseudogleys wird als mittel eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2025a).

In der Umgebung des Teilbereichs 1 und 2 sind weder Trinkwasser- noch Heilquellenschutzgebiete festgesetzt oder geplant (ELWAS NRW 2025).

„Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Flächen, die als Bodenbelastung zu kennzeichnen sind. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über Bodenbelastungen vor. Hierzu sind im Verfahren keine weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt.

„Die beiden Teilflächen sind vom zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst Hagen bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft worden. Eine Flächenüberprüfung wird für keine der beiden Teilflächen als erforderlich angesehen.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Abflussregelungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST (2025a) hat eine Bewertung der Böden im Hinblick auf ihre Versickerungseignung im 2-Meter Raum vorgenommen. Die Auswertung zeigt, in welchem Maße die Böden für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls einer Versickerung entgegenstehen. Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter Raum erfüllen eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt.

Die Versickerungsfähigkeit des Pseudogleys wird als staunass eingestuft, d.h. eine Versickerung ist mittels Mulden-Rigolen-System möglich (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2025a).

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Eine Beschreibung des Grundwasserkörpers ist dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Die Teilflächen sind im Eingriffsbereich unversiegelt. Dort findet Versickerung und somit Grundwasserbildung statt.

Die Versickerungsfähigkeit des Pseudogleys wird als staunass eingestuft, d.h. eine Versickerung ist mittels Mulden-Rigolen-System möglich (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2025a).

Zudem kann es schnell zur Anstauung von Niederschlagwasser und Bodenverdichtung kommen.

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

In der Umgebung der beiden Teilbereiche sind weder Trinkwasser- noch Heilquellenschutzgebiete festgesetzt oder geplant (ELWAS NRW 2025).

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Innerhalb des Teilbereichs 2 und dessen direkten Umfelds befinden sich keine bei ELWAS NRW (2025) eingetragenen Oberflächengewässer.

Innerhalb des Teilbereich 1 verläuft im Westen ein Entwässerungsgraben als Zufluss zum „Boxelbach“ (ELWAS NRW 2025).

Die Teilbereiche liegen außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ELWAS NRW 2025).

Im Teilbereich 1 kommt es bei einem Starkregenereignis punktuell im Bereich des Entwässerungsgrabens sowie jenseits der Straße hin zum Wald zu Überflutungen (bei einem extremen Ereignis bis 1 m Überflutungstiefe) (BKG 2025).

Bei einem extremen Starkregenereignis kommt es voraussichtlich im Teilbereich 2 im Norden zur „Baseler Straße“ zu Überflutungen (bei einem extremen Ereignis bis 1 m Überflutungstiefe) (BKG 2025).

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima und Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

Der Wärmehaushalt einer Landschaft wird neben der Lage auf dem Breitengrad (Strahlungsgeuss, Sonnenlicht) auch wesentlich durch das Relief und das Landnutzungsmosaik bestimmt. So haben die jeweiligen Flächennutzungen unterschiedliche Einflüsse auf die klimatischen Bedingungen im Bereich und Umfeld des Vorhabens.

Im Hinblick auf den Klimawandel hat das LANUV NRW (2018) eine landesweite Klimaanalyse in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3787, Blatt 1 (VDI 2015) durchgeführt. Die aufgearbeiteten stadtklimatischen Sachverhalte werden in Kartenform zur Verfügung gestellt und dienen der Nutzbarmachung für die Stadt- und Regionalplanung. Die Berücksichtigung thermischer und lufthygienischer Gegebenheiten sowie deren Auswirkungen sind bei Bau- und Planungsmaßnahmen von Bedeutung.

Wärmeregulationsfunktion

In der Klimatopkarte des LANUV NRW (2025c) sind zehn unterschiedliche Klimatoptypen definiert. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen (VDI 2015). Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart beeinflusst (VDI 2015).

Teilbereich 1 ist vornehmlich dem Klimatop „Freilandklima“ sowie im westlichen Randbereich dem „Waldklima“, der Teilbereich 2 dem Klimatop „Freilandklima“ zugeordnet (Abbildung 9).

In der Klimaanalysekarte werden klimaökologisch relevante Strukturen voneinander abgegrenzt und dargestellt. Im Gegensatz zur Klimatopkarte, die sich aus rein statischen Faktoren ableitet, werden in der Klimaanalysekarte die thermischen Verhältnisse in einer Region (und das damit zusammenhängende Prozessgeschehen) beschrieben, die sich in einer bestimmten thermischen Situation entwickeln.

Im Sommer können thermisch belastende Situationen entstehen, die im Zuge des Klimawandels häufiger auftreten. Die Darstellung der Klimaanalysekarte erfolgt für die Tagsituation (15Uhr) und für die Nachtsituation (4 Uhr).

Zur Bewertung der thermischen Belastung (tagsüber) wird der Index physiologische Äquivalenttemperatur (PET) verwendet. Dieser Index umfasst nicht nur die Lufttemperatur, sondern auch weitere Einflussfaktoren auf das thermische Empfinden des Menschen, wie die Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit oder Strahlungstemperatur.

In der Nachtsituation ist für die Grünflächen ihr Kaltluftproduktionspotenzial entscheidend. In erster Linie zeigen landwirtschaftliche Flächen ein hohes Kaltluftpotenzial, Wälder nur nachgeordnet. Die Grünflächen werden nach ihrer Kaltluftlieferung anhand des mittleren Kaltluftvolumenstroms in Kubikmeter pro Sekunde (m^3/s) gegliedert (LANUV NRW 2025c).

Tagsüber können im Teilbereich 1 hauptsächlich extreme thermische Belastungen auftreten ($\text{PET} > 41$ bis 41°C) (Abbildung 10). Im Osten des Teilbereiches, innerhalb des Waldes liegt die thermische Belastung tagsüber bei mäßig bis schwach mit bis zu ≤ 29 bis 35°C . Tagsüber können im Teilbereich 2 extreme thermische Belastungen auftreten ($\text{PET} > 41$ bis 41°C)

Acker- und Grünlandflächen können grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren und angrenzende, vor allem topographisch niedriger liegende Siedlungsbereiche abkühlen und somit einen Temperatúrausgleich schaffen. Sie zählen zu den idealen Kaltluftproduzenten.

In der Nachtsituation besteht in den Teilbereichen 1 und 2 ein mittlerer Kaltluftvolumenstrom in Richtung Südosten (Abbildung 11).

Innerhalb der beiden Teilbereiche ist kein Klimawandel-Vorsorgebereich ausgewiesen.



Abbildung 9: Auszug aus der Klimatopkarte des LANUV NRW (2025c) mit Lage der Teilbereiche 1 und 2 (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).

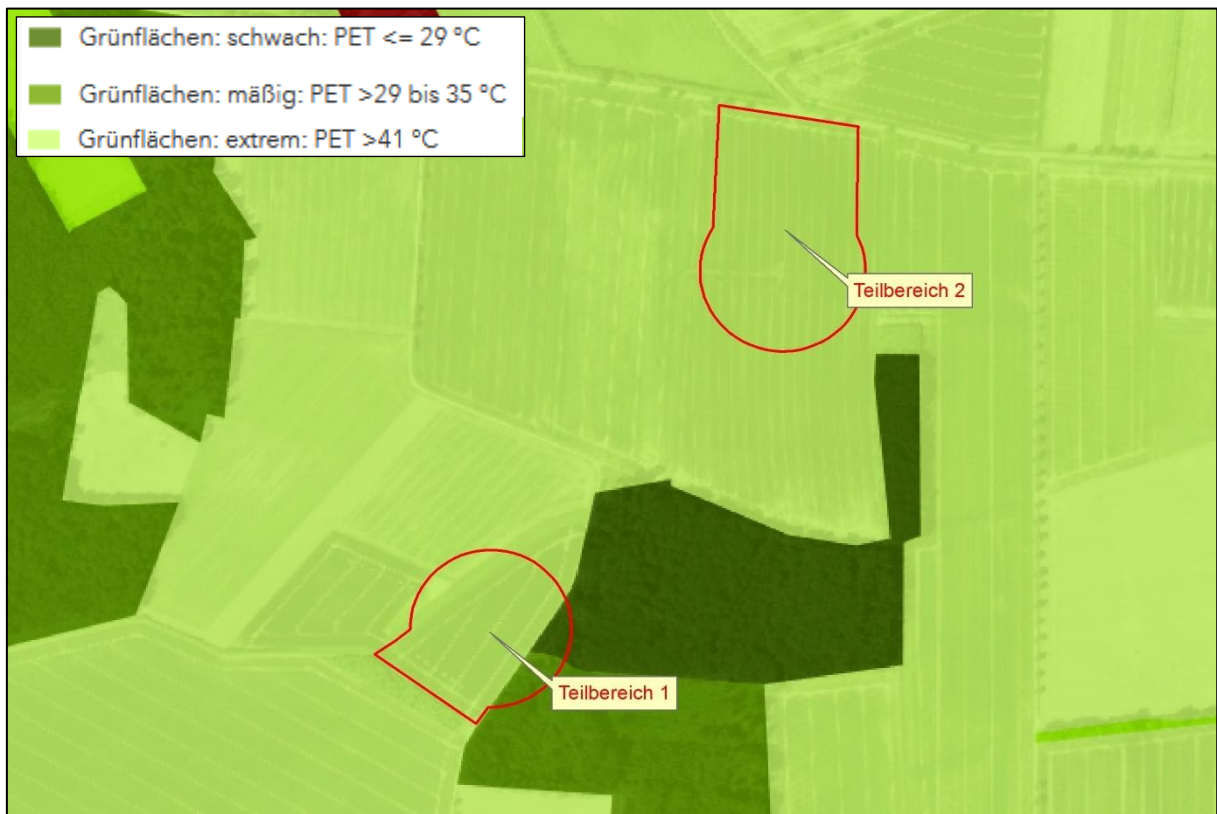


Abbildung 10: Auszug aus der Klimaanalysekarte des LANUV NRW mit Lage der Teilbereiche (2025c). Dargestellt ist die thermische Tagsituation (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).

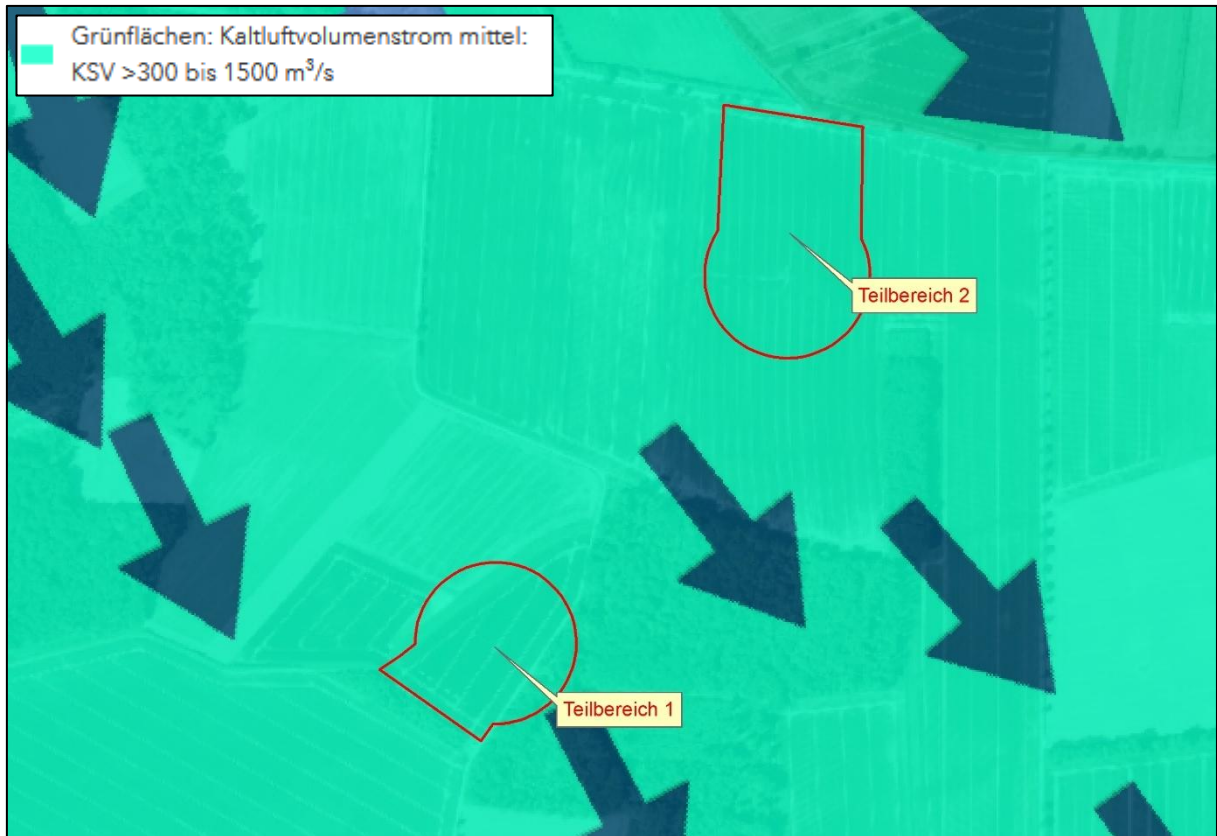


Abbildung 11: Auszug aus der Klimaanalysekarte des LANUV NRW mit Lage der Teilbereiche (2025c). Dargestellt ist die thermische Nachtsituation (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).

Durchlüftungsfunktion

Die Teilbereiche liegen innerhalb eines mittleren Kaltluftvolumenstroms, welcher die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Waldflächen direkt beeinflusst. Der Kaltluftvolumenstrom sorgt für Abkühlung und transportiert Frischluft in umliegende Bereiche. Zur Kaltluftentstehung dienen kleinräumig u.a. die landwirtschaftlichen Flächen (Abbildung 11).

Gemäß LANUV NRW (2025c) wird dem Teilbereich 2 eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zugeordnet. Dem Teilbereich 1 wird eine geringe thermische Ausgleichsfunktion im Bereich der Ackerfläche zugeordnet. Im Bereich des Waldes ist die thermische Ausgleichsfunktion als hoch bewertet.

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Teilbereich 1 unterliegt einer Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Die Luftqualität im Teilbereich 2 unterliegt einer Vorbelastung durch den Verkehr auf der „Baseler Straße“ sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung. Ebenso gehen Belastungen von den umliegenden landwirtschaftlichen Bereichen und der Straße aus.

Innerhalb des Teilbereich 1 befindet sich ein Waldbestand sowie im Umfeld südlich eine Gehölzreihe. Diese tragen durch Filterung von Luftschadstoffen in lokalem Maße zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung bei. Der Teilbereich 2 hat aufgrund lediglich randlich vorhandener Gehölze lokal eine geringe Bedeutung für die Luftreinigungsfunktion.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft sind die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume wesentliches Schutzziel. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Die Teilbereiche 1 und 2 befinden sich in der Naturräumlichen Haupteinheit „Kernmünsterland“ (NR 541).

Die Teilbereiche 1 und 2 liegen im Landschaftsraum „Wadersloher Grundmoräne“ (LR-IIIa-076). Laut LANUV NRW (2025a) ist es eine ackergeprägte, offene Agrarlandschaft. „Das Landschaftsbild der Wadersloher Grundmoräne wird von der sanft hügeligen Landschaft am Fuße der kulissenbildenden Beckumer Berge geprägt. Der stark agrarisch geprägte Raum weist in vielen Teilbereichen noch Reste der reich strukturierten Münsterländer Parklandschaft auf. Eine Besonderheit sind die zahlreichen Obstbaumwiesen und -reihen, die stark das Landschaftsbild prägen. Im Norden bei Haus Nottbeck liegt eines der größten Obstbaumgebiete im Kreis Gütersloh, das aufgrund seiner besonderen Schönheit und als landschaftsraumtypisches Element des Vorlandes der Beckumer Berge hervorzuheben ist. Der Landschaftsraum enthält lärmarme Erholungsräume mit dem Lärmwert < 50 dB (A).“

Teilbereich 1 umfasst im Bestand v.a. landwirtschaftliche Flächen, die als Intensivacker genutzt werden. In den Rand- bzw. Rotorbereichen befinden sich darüber hinaus im Westen ein Entwässerungsgraben als Zufluss zum „Boxelbach“ im Südwesten. Am östlichen Rand überstreicht die Rotorfläche ein Waldstück sowie die namenlose Straße, welche die „Winkelstraße“ und die „Baseler Straße“ verbindet. Das Waldstück, den Entwässerungsgraben und die Straße erfahren lediglich eine Darstellungsänderung und keine Nutzungsänderung.

Südlich des Teilbereichs 1 grenzt eine Gehölzreihe an. Südlich dieser und westlich des Teilbereichs 1 liegen weitere landwirtschaftliche Flächen. Der westlich gelegene Wald schließt an weitere landwirtschaftliche Flächen an. Südlich und südwestlich liegen zwei Hofstellen.

Teilbereich 2 umfasst im Bestand landwirtschaftliche Flächen, die als Intensivacker genutzt werden.

Von Osten, Süden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Teilbereich 2 an. Nördlich verläuft die „Baseler Straße“, an welche weitere landwirtschaftliche Flächen anschließen. Südöstlich befindet sich ein Teilstück des Waldes, welcher in Teilbereich 1 liegt.

Das Landschaftsbild beider Teilbereiche wird daher v.a. von landwirtschaftlichen Flächen geprägt, welche von Gehölz- und Waldbeständen sowie Verkehrswegen umgeben ist. Zudem besteht in Richtung des Diestedder Stadtgebiets eine Vorbelastung durch zwei WEA (genehmigt im Jahr 2016).

Es sind keine oberirdischen technischen Elemente vorhanden. Weitere landschaftsbildliche Vorbelastungen bestehen in beiden Teilbereichen durch Verkehrswege.

Die Teilbereiche 1 und 2 stellen einen in Teilen landschaftstypischen Ausschnitt einer acker geprägten Agrarlandschaft mit leicht hügeligem Relief dar. Der Offenlandcharakter ist durch den infrastrukturellen Ausbau beeinträchtigt, jedoch liegen typische Landschaftselemente wie Gehölzreihen oder kleinere Waldgebiete vor. Die Wertigkeit der Teilbereiche 1 und 2 im Landschaftsraum ist daher als gering bis mittel anzusehen.

Es bestehen Sichtbeziehungen von der „Baseler Straße“, der „Winkelstraße“ sowie dem Hofgebäude „Hof Große Wiener“ auf den Teilbereich 1.

Es bestehen Sichtbeziehungen aus Osten, Südwesten und den Wohngebäuden direkt nördlich der „Baseler Straße“ auf den Teilbereich 2.

In beiden Teilbereichen befinden sich keine Geschützten Landschaftsbestandteile.

Teilbereich 1 liegt im LSG „Höhenrücken bei Basel“. Der Schutzzweck für dieses Landschaftsschutzgebiet ist wie folgt definiert (Landschaftsplan Wadersloh, Kreis Warendorf 1991):

„Das ca. 646,5 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst mehrere z. T. bewaldete Hangflächen und Höhenrücken sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ihren gliedernden und belebenden Elementen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist allgemein erforderlich gemäß § 21 (Landschaftsgesetz NRW)¹

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

¹ Die Paragraphen beziehen sich auf das Landschaftsgesetz

Der Schutzzweck für das LSG „Höhenrücken bei Basel“ wird wie folgt begründet:

- wegen seiner bewaldeten Hänge,
- wegen seiner alten Eichenreihen im Nordteil,
- wegen seiner vorhandenen Kleinwälder und Hecken,
- wegen seiner vorhandenen Kleingewässer“.

Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land NRW ist verboten, sofern sie den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet wird in Kapitel 2.3.6 betrachtet.

2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeit zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Innerhalb der beiden Teilbereiche befinden sich keine Wohngebäude.

Die nächsten Wohngebäude liegen nördlich der „Baseler Straße“, südlich Richtung „Winkelstraße“ („Hof Große Wiener“) sowie östlich jenseits des Waldes.

Es befinden sich keine touristik- und erholungsrelevanten Strukturen im Teilbereich 1 oder der direkten Umgebung (GEOBASIS NRW 2024).

Nordwestlich des Teilbereichs 2, an der „Baseler Straße 13“, ist ein Wegekreuz bzw. Bildstock eingetragen (GEOBASIS NRW 2024), welches von der Straße aus nicht einsichtig ist.

Gesundheit und Wohlbefinden

Der Teilbereich 1 unterliegt einer Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Verkehr auf der namenlosen Straße sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung. Ebenso gehen Belastungen von den umliegenden landwirtschaftlichen Bereichen aus.

Der Teilbereich 2 unterliegt einer Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Verkehr auf der „Baseler Straße“ sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung. Ebenso gehen Belastungen von den umliegenden landwirtschaftlichen Bereichen aus.

Zudem ist mit zeitweiser Lärm-, Staub- und Schadstoffimmission durch landwirtschaftliche Fahrzeuge auf den Ackerflächen zu rechnen.

Das Gebiet befindet sich außerhalb von Erdbebenzonen (GEOLOGISCHER DIENST 2025b).

Die Teilbereiche liegen außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ELWAS NRW 2025).

Bislang gibt es keine Kenntnis über Altlasten in den Teilbereichen 1 und 2.

„Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Flächen, die als Bodenbelastung zu kennzeichnen sind. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über Bodenbelastungen vor. Hierzu sind im Verfahren keine weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Die beiden Teilflächen sind vom zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst Hagen bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft worden. Eine Flächenüberprüfung wird für keine der beiden Teilflächen als erforderlich angesehen.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag Münsterland wird auf Folgende besonderen Merkmale hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter hingewiesen:

Die Teilbereiche befinden sich in der Kulturlandschaft „Kernmünsterland“ (Abbildung 12). „Das Kernmünsterland ist ein überwiegend ebenes bis flach hügeliges Gelände. Größere Erhebungen bis etwa 180 m über NN liegen v. a. im Nordwesten und Osten. Das Kernmünsterland grenzt sich durch seine lehmhaltigen, fruchtbareren Böden („Kleimünsterland“) von dem umgebenden „Sandmünsterland“ ab. In dieser waldarmen, ackerbaulich genutzten Landschaft entstand der Begriff der „Münsterländischen Parklandschaft“. Die kleinen Wälder und Hecken bilden die Kulisse für weite Blicke auf Hofstellen mit Hofbäumen, hofnahe Grünland oder Obstweiden sowie die Fluss- und Bachniederungen mit Ufergehölzen. Die Heckendichte ist jedoch gegenüber den Nachbarlandschaften deutlich reduziert. Typisch sind auch größere Waldflächen auf den Hügeln.“ (LWL 2013).

Teilbereich 1 liegt aus Fachsicht der Landschaftskultur im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Raum Sünninghausen“ (K 5.31) (Abbildung 12). „Die bäuerliche Kulturlandschaft entspricht in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft vor dieser Zeit.“ (LWL 2013). Grundsätze sind die „Erhaltung des Landschaftscharakters, der Erhalt der Siedlungs- und Nutzungsstrukturen, der Erhalt und die Ablesbarkeit der persistenten Hoflagen und der Erhalt der historischen Waldstandorte in ihrer Ausdehnung“.

Zudem liegt Teilbereich 1 wie teils auch Teilbereich 2 aus Fachsicht der Denkmalpflege im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Stromberg, Wadersloh, Liesborn“ (D 5.11) (Abbildung 12). „Der Kulturlandschaftsbereich wird geprägt von der Höhenburg. Von Süden her kommend treten Paulusturm und Hl. Kreuz Kirche ins Blickfeld. Die innerhalb des Burgareals liegende Wallfahrtskirche zum Hl. Kreuz ist seit rund 800 Jahren Anziehungspunkt für Pilger und gilt als einer der bedeutendsten Wallfahrtsorte Westfalens. Zur Kirche führt ein bedeutender Kreuzweg.“ (LWL 2013). Grundsätze sind der „Erhalt, die Pflege und Nutzung insbesondere der konstituierenden Merkmale des Kulturlandschaftsbereichs; der Erhalt der historisch erhaltenen Sichtbeziehungen; die Berücksichtigung der situativen Sichtbeziehungen, Konkretisierung ihrer Bedeutung und Einbeziehung in die Planung; der Erhalt der Solitärstellung – keine Nachverdichtung im Umgebungsbereich solitär stehender Schlossanlagen und Adelssitze; der Erhalt und die Pflege von Befestigungsanlagen, Gräften; der Erhalt und die Pflege erhaltener Kirchringe. ggf. maßstäbliche Schließung durch Neubauten; die Freihaltung der Hangkante von Stromberg zur Wahrung des Charakters der Höhenburg“.

Die Teilbereiche liegen in keiner Fläche mit potentiell bedeutsamen, zu reaktivierenden Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte.

Es bestehen Sichtbeziehungen von der „Baseler Straße“, der „Winkelstraße“ sowie dem Hofgebäude „Hof Große Wiener“ auf den Teilbereich 1.

Es bestehen Sichtbeziehungen aus Osten, Südwesten und den Wohngebäuden direkt nördlich der „Baseler Straße“ auf den Teilbereich 2.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, denkmalwerte Objekte oder Bodendenkmale (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026).

Es sind keine Boden-, Kultur- oder sonstigen Denkmäler in den Teilbereichen 1 und 2 bekannt. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine Kulturgüter beansprucht.

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inklusive Abrissarbeiten

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Dabei werden auch mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

Nach Anlage 1 Nr. 2b BauGB (Mai 2017) soll die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt – sofern von Belang – direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis zu einem Jahr²), mittelfristige (ein bis fünf Jahren¹) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre¹), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Teilbereich 1 umfasst im Bestand v.a. landwirtschaftliche Flächen, die als Intensivacker genutzt werden. In den Rand- bzw. Rotorbereichen befinden sich darüber hinaus im Westen ein Entwässerungsgraben als Zufluss zum „Boxelbach“ im Südwesten. Am östlichen Rand überstreicht die Rotorfläche ein Waldstück sowie die namenlose Straße, welche die „Winkelstraße“ und die „Baseler Straße“ verbindet. Das Waldstück, den Entwässerungsgraben und die Straße erfahren lediglich eine Darstellungsänderung und keine Nutzungsänderung.

Teilbereich 2 umfasst im Bestand landwirtschaftliche Flächen, die als Intensivacker genutzt werden.

Der rechtswirksame FNP der Gemeinde Wadersloh stellt den Teilbereich 1 als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB), genauer als „Flächen für die Landwirtschaft“ und als „Fläche für Wald“, dar.

Der rechtswirksame FNP der Gemeinde Wadersloh stellt den Teilbereich 2 als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB), genauer als „Flächen für die Landwirtschaft“, dar.

Im Zuge der 34. FNP-Änderung sollen beide Teilbereiche als „Sonderbaufläche für die Windenergie“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden.

² In Anlehnung an die Zeitspannen im Finanzwesen

Die beiden FNP-Änderungsbereiche liegen innerhalb des im LEP NRW dargestellten Freiraums.

Tiere

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde im Jahr 2024 innerhalb eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II durch das Büro Stelzig geprüft.

Um die Zerstörung von Brutten und die Tötung oder Verletzung von Individuen auch der verbreiteten und häufigen Vogelarten zu vermeiden, müssen sämtliche bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung, ggf. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Wespenbussarde sind bei Errichtung von WEA in beiden Teilbereichen pauschale Tagabschaltungen in bestimmten Zeiträumen erforderlich, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort differenziert entwickelt wurden. Nähere Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 5.2.1.

Hinsichtlich signifikant erhöhter Kollisionsrisiken für Rot- und Schwarzmilane im Zusammenhang mit der Flächenbewirtschaftung sind bei Errichtung von WEA in beiden Teilbereichen, hinsichtlich der räumlichen Nähe von Teilbereich 1 zu einem Gemeinschaftsschlafplatz zusätzlich weitere temporäre Abschaltungen erforderlich, die in Kapitel 5.2.1 weiter ausgeführt werden.

Um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu vermeiden, müssen geeignete Nachtabschaltungen im Zeitraum 1. April bis 31. Oktober vorgesehen werden, die ggf. mit Hilfe der Ergebnisse eines Gondelmonitorings modifiziert werden können.

Zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna sind zudem Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung einzuhalten.

Unter Einhaltung der vorzuschreibenden Vermeidungsmaßnahmen wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen der geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst.

Im vorliegenden Fall wird der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst.

Im vorliegenden Fall wird der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Baufeldfreimachung) nicht ausgelöst, da sich an den Standorten der geplanten WEA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der geschützten Arten befinden.

Details sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2024).

Pflanzen

Durch das Vorhaben ist eine Versiegelung von Flächen in beiden Teilbereichen anzunehmen. In Teilbereich 1 wird dies vor allem die Ackerflächen betreffen. Der Entwässerungsgraben, die Straße sowie die Waldfläche befinden sich voraussichtlich lediglich im Rotorbereich. In Teilbereich 2 sind ausschließlich Ackerflächen von Versiegelungen betroffen. Durch das Vorhaben kann es daher zum Verlust von Ackerflächen kommen.

Schützenswerte Vegetationsbestände (gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW oder schutzwürdige Biotope) sind durch das Vorhaben nicht betroffen und befinden sich in ausreichender Entfernung, sodass keine Beeinträchtigungen durch die Planung ausgelöst werden.

In Teilbereich 1 befinden sich keine seltenen und geschützten Pflanzenarten. Die Ackerflächen weisen aufgrund ihrer intensiven Nutzung keine seltenen Pflanzen oder artenreiche Vegetation auf. Die namenlose Straße, welche die „Winkelstraße“ und die „Baseler Straße“ verbindet, bietet keine Vegetationsfläche. Das Waldstück, den Entwässerungsgraben und die Straße erfahren lediglich eine Darstellungsänderung und keine Nutzungsänderung. Ein eventueller Verlust der Ackerflächen hat demnach keine Beseitigung seltener und geschützter Pflanzenarten zur Folge.

In Teilbereich 1 kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen des LSG „Höhenrücken bei Basel“.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt in § 26 Abs. 3 bezüglich der Errichtung von WEA klar (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026):

„(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura

2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“

Der Teilbereich 1 liegt im LSG „Höhenrücken bei Basel“. „Hier hat in der Regel die jeweils zuständige Trägerin der Landschaftsplanung (untere Naturschutzbehörde) festzustellen, ob eine Vereinbarkeit mit der Funktion des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes und des Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung gegeben ist.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet wird in Kapitel 2.3.6 betrachtet.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt in beiden Teilbereichen wird als gering bis mittel eingestuft. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Vogelarten ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Auch auf die floristische Vielfalt ergeben sich voraussichtlich keine relevanten Auswirkungen.

Der Teilbereich 1 ist Teil der Biotopverbundfläche „Gehölz-Grünland-Komplexe im Norden und Westen von Wadersloh“ (VB-MS-4215-001). Schutzziel ist der „Erhalt der strukturreichen Grünlandkomplexe und der naturnahen Waldmeister-Buchen- und Eichen-Hainbuchenbestände als Lebensraum für viele, z.T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten“. Entwicklungsziel ist die „Optimierung des Gebietes durch Extensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen und Anreicherung mit Hecken, (Kopf-) Baumreihen und Obstgehölzen und durch Förderung naturnaher Laubwälder durch Umwandlung von Hybridpappel- und Nadelholzbeständen und naturnahe Waldbewirtschaftung“ (LANUV NRW 2025a). Die betroffenen Ackerflächen im Teilbereich 1 haben keine besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung. Da durch die FNP-Änderung keine Eingriffe in Gehölz- bzw. Waldbestände vorbereitet werden, besteht kein Widerspruch zu den Schutzzielen der Biotopverbundfläche. Entgegen den Entwicklungszielen der Biotopverbundfläche werden die betroffenen Ackerflächen keiner extensiven Grünlandnutzung zugeführt. Da in der Umgebung des Teilbereich 2 jedoch keine zusammenhängende Grünlandflächen existieren, ist die Bedeutung dieser Maßnahme in Teilbereich 1 obsolet. Der bestehende Gehölz-Grünland-Komplex bleibt vollständig in seiner ökologischen Funktion als Biotopverbund und in seiner landschaftsästhetischen Charakteristik als typischer Ausschnitt der struktur- und artenreichen münsterländischen Kulturlandschaft erhalten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 5.2.1) und der Annahme, dass ein konkreter Eingriff lediglich Ackerflächen betreffen wird, als gering eingestuft.

2.3.2 Schutzgut Fläche

Der rechtswirksame FNP der Gemeinde Wadersloh stellt den Teilbereich 1 als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB), genauer als „Flächen für die Landwirtschaft“ und als „Fläche für Wald“, dar.

Der rechtswirksame FNP der Gemeinde Wadersloh stellt den Teilbereich 2 als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB), genauer als „Flächen für die Landwirtschaft“, dar.

Im Zuge der 34. FNP-Änderung sollen beide Teilbereiche als „Sonderbaufläche für die Windenergie“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden.

Durch die FNP-Änderung kommt es zu einer Beanspruchung von Flächen des im LEP NRW dargestellten Freiraums.

In der Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu keiner Konkretisierung hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung. In Bezug auf die Flächenversiegelung wird davon ausgegangen, dass die Maße der geplanten Sonderbauflächen vor allem durch die Rotorbereiche zustande kommen und konkret versiegelte Bereiche in verhältnismäßig geringerem Umfang umgesetzt werden. Hier durch ergeben sich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

„Durch das Ziel im Bereich der Darstellung der Sonderbaufläche zukünftig so weit wie möglich weithin Landwirtschaft zu betreiben, ist eine möglichst geringe dauerhafte Versiegelung angestrebt. Durch den Rückbau von nicht benötigten Neben-, Bau- und Erschließungsflächen nach der Errichtung der Anlagen ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß beschränkt.“
(DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Auch nicht teil- oder unversiegelte Bereiche können durch Befahren etc. verdichtet oder durch Bodenaustausch, Eintrag von Fremdstoffen etc. in ihrer natürlichen Zusammensetzung verändert werden.

Neben der direkten Inanspruchnahme von Fläche, werden die angrenzenden Bereiche durch Lärm- und Lichtemissionen, von der Errichtung und dem Betrieb von WEA ausgehen, beeinflusst. Die Immissionen haben auf die bestehenden Wohngebiete im Umfeld Auswirkungen. Es besteht bereits Vorbelastungen in beiden Teilbereichen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Verkehr sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Immissionen in Form von Licht, Lärm und Staub auf angrenzende Flächen ergeben sich auch während der Bauphase. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt und können durch Vermeidungsmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche wird grundsätzlich aufgrund der voraussichtlich entstehenden Neuversiegelung als erheblich eingestuft.

„Gemäß § 249 (8) BauGB können Flächennutzungspläne Bestimmungen zum Rückbau von Windenergieanlagen treffen: [...]“

Eine Rückbauverpflichtung kann aber auch als Nebenbestimmung, ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzung zur Genehmigung des Projektes/Vorhaben (gem. BVerwG, Urteil vom 17.10.2012 – 4 C 5.11) geregelt werden.

Die zweite Option wird im Fall der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gewählt, da die Vorhaben in dem Änderungsbereich im Hinblick auf die Antragstellung zum immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren weiter konkretisiert werden und dort eine Regelung möglich ist, sodass es keiner Bestimmung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zwingend bedarf.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden aufgrund der Inanspruchnahme und Neuversiegelung von Fläche im Freiraum als hoch eingestuft und grundsätzlich als erheblich beurteilt. Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freifläche einerseits und der städtebaulichen Ziele andererseits abgewogen werden.

2.3.3 Schutzgut Boden

In der Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu keiner Konkretisierung hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung. In Bezug auf die Flächenversiegelung wird davon ausgegangen, dass die Maße der geplanten Sonderbauflächen vor allem durch die Rotorbereiche zustande kommen und konkret versiegelte Bereiche in verhältnismäßig geringerem Umfang umgesetzt werden. Hier durch ergeben sich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Die geplante Zweckbestimmung „Sonderbaufläche für die Windenergie“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) überlagert die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung, die weitestgehend weiterhin in der Fläche möglich sein wird.

Es wird davon ausgegangen, dass lediglich die Ackerflächen überbaut und von Versiegelung betroffen sein werden.

Im Bereich versiegelter Fläche gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Laut GEOLOGISCHEM DIENST NRW (2025a) BK50 wird in beiden Teilbereichen von einer Naturnähe und dem Vorhandensein der natürlichen Bodenfunktionen ausgegangen.

Im westlichen Teil des Teilbereichs 1 handelt es sich um „Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“. Da auf Ebene der

vorbereitenden Bauleitplanung keine Angaben getroffen werden, auf wie viel Fläche schutzwürdiger Boden überbaut wird, ist dies sowie die nötige Kompensation im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

Des Weiteren kann es durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz zu Bodenverdichtungen und zu Verunreinigungen kommen. Im Falle von Neuversiegelungen sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Auch die nicht überbauten Bereiche können durch das Befahren mit schweren Maschinen und Transportfahrzeugen im Zuge der Bauarbeiten verdichtet werden. Hierdurch verringert sich das Porenvolumen der Böden vor allem im Bereich der für den Luft- und Wasseraustausch wichtigen Mittel- und Grobporen. Auch die Porenkontinuität, also die Vernetzung der Poren untereinander, verringert sich. Damit wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt beeinträchtigt und es verschlechtern sich damit die Lebensbedingungen für Bodenorganismen, die Durchwurzelbarkeit sowie die Bodenfruchtbarkeit.

Auf nachfolgender Baugenehmigungsebene sind Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren, um maßgebliche stoffliche Belastung des Bodens und indirekt auch des Grundwassers durch eine sachgerechte Bauausführung während der Bauphase zu vermeiden. Weiterhin sind grundsätzlich bei Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetz und der Bundesbodenschutzverordnung einzuhalten.

Im Zuge des Vorhabens wird unversiegelter Boden beansprucht. Die Beeinträchtigung des Schutzgut Boden wird aufgrund der zu erwartenden Flächenversiegelung der Böden grundsätzlich als hoch und erheblich eingestuft. Es sind Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 5.2.2) zu beachten. Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich des Bodenschutzes einerseits und der städtebaulichen Ziele andererseits abgewogen werden. Zudem muss auf Eben der verbindlichen Bauleitplanung das Ausmaß der Versiegelung schutzwürdigen Bodens sowie deren Kompensation konkretisiert werden.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Generell kommt es durch eine Flächenversiegelung zu einem Verlust an Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser und somit zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Da sich der Boden nicht für die Versickerung von Regenwasser eignet, ist nicht davon auszugehen, dass sich selbst bei größtmöglicher Versiegelung erhebliche mengenmäßige Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben. Maßnahmen zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser und Abwasser müssen im Rahmen des Verfahrens festgelegt werden.

Gemäß den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit

Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

„Schmutzwasser fällt nicht an. Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen kann in den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen versickern.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Im Teilbereich 1 kommt es bei einem Starkregenereignis punktuell im Bereich des Entwässerungsgrabens sowie jenseits der Straße hin zum Wald zu Überflutungen (bei einem extremen Ereignis bis 1 m Überflutungstiefe) (BKG 2025).

Bei einem extremen Starkregenereignis kommt es voraussichtlich im Teilbereich 2 im Norden zur „Baseler Straße“ zu Überflutungen (bei einem extremen Ereignis bis 1 m Überflutungstiefe) (BKG 2025).

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Trinkwassergewinnung.

Innerhalb des Teilbereich 1 verläuft im Westen ein Entwässerungsgraben als Zufluss zum „Boxelbach“ (ELWAS NRW 2025). Der Graben ist naturfern, begradigt und zwecks Entwässerung angelegt worden.

In der Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu keiner Konkretisierung hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung. Ob durch das Vorhaben der beschriebene Entwässerungsgraben überbaut wird, kann erst im weiteren Verfahren eingeschätzt werden. Der Kreis Warendorf gibt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgenden Hinweis (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026):

„Werden für die Zuwegung zur Windenergieanlage oder für die Einspeisung bzw. Anbindung an das Versorgungsnetz Gewässer auf dem Kreisgebiet Warendorf gekreuzt, so ist für die jeweilige Gewässerkreuzung eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 22 Landeswassergesetz erforderlich.“

Die Teilbereiche liegen außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ELWAS NRW 2025).

Da infolge der Überplanung der beiden Teilbereiche weiterhin landwirtschaftliche Bewirtschaftung stattfindet, jedoch durch Versiegelung in geringerem Maße, wird ein potentieller Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in den Untergrund leicht reduziert. So ist in geringen Maßen eine Verbesserung des chemischen Zustandes des Grundwassers zu erwarten.

Während der Bauphase möglicher konkreter Bauprojekte kann es zu einer kurzfristigen Verunreinigung von Böden kommen und damit indirekt zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser. Durch eine sachgerechte Bauausführung sowie durch eine fachgerechte Entsorgung

von Schmutzwasser kann eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Bauarbeiten müssen Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, um Grundwasserunreinigungen zu vermeiden (Kapitel 5.2.2).

„Der Aspekt der Löschwasserversorgung im Havarie-/Brandfall von Windenergieanlagen ist Bestandteil der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung der beantragten Anlagen (Brandschutzkonzept). Hierbei sind gas- und schaumbezogene Lösungen ohne erforderlichen Löschwasseranschluss möglich. Hierzu sind im Verfahren keine weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Aufgrund der zu erwartenden Bebauung und Neuversiegelung derzeit unversiegelter Flächen ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die Beeinträchtigungen werden als gering und unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 5.2.2) während der Bauarbeiten sowie unter Voraussetzung einer fachgerechten Entwässerung als nicht erheblich eingestuft. Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer müssen im weiteren Verfahren eingestuft werden.

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

„Die Sonderbaufläche, die als Rotorfläche über die Waldfläche streicht, bedeutet am Boden keine Versiegelung bzw. Eingriff im Sinne des Verlustes von klimawirksamer Waldfläche.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Im Zuge der FNP-Änderung sind Neuversiegelungen im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten. Damit geht der Verlust an Kaltluftentstehungsgebieten einher.

Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich zu keinem Verlust an Einzelgehölzen, Gehölzbeständen oder Waldfläche. Die Luftreinigungsfunktion wird unter dieser Voraussetzung nicht beeinträchtigt.

Während der Bauarbeiten ist mit einer temporären Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen durch Baustellenverkehr und die Bauarbeiten selbst zu rechnen. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur vorübergehend.

Die Förderung nachhaltiger Energien (z.B. WEA) gewinnt als Maßnahme vor dem Hintergrund des Klimawandels an Bedeutung.

„Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergie verfolgt die Gemeinde Wadersloh die allgemeinen nationalen und regionalen Klimaziele zur Dekarbonisierung der Energieerzeugung und zur Bekämpfung des Klimawandels.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden als regional gering eingestuft. Die Realisierung von WEA leistet regional wie überregional einen positiven Beitrag im Hinblick auf den Klimawandel.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild beider Teilbereiche bildet sich v.a. aus landwirtschaftlicher Fläche, welche von Gehölz- und Waldbeständen sowie Verkehrswegen umgeben ist. Landschaftsbildliche Vorbelastungen bestehen in beiden Teilbereichen durch Verkehrswege. Zudem sind in Richtung des Diestedder Stadtgebiets bereits zwei WEA (genehmigt im Jahr 2016) sichtbar. Die Wertigkeit der Teilbereiche 1 und 2 im Landschaftsraum ist als gering bis mittel anzusehen.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens werden voraussichtlich die bestehenden Sichtbeziehungen auf die beiden Teilbereiche verändert.

In den beiden Teilbereichen befinden sich keine Geschützten Landschaftsbestandteile.

Teilbereich 2 liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Der Teilbereich 1 liegt im LSG „Höhenrücken bei Basel“. Im Folgenden wird die Vereinbarkeit des Teilvorhabens mit dem Landschaftsschutzgebiet betrachtet.

Wie bereits in Kapitel 2.1.6 ausgeführt, erfolgte die Ausweisung als LSG mit folgender Begründung (Kreis Warendorf 1991):

„Das ca. 646,5 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst mehrere z. T. bewaldete Hangflächen und Höhenrücken sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ihren gliedernden und belebenden Elementen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist allgemein erforderlich gemäß § 21

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Zu a) Das BNatSchG trifft in § 1, Abs. 3 Nr. 4 die Aussage, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen [sind]; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung

erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. Gerade der letzte Halbsatz unterstreicht, dass der Gesetzgeber den Ausbau der erneuerbaren Energien in einem engen Zusammenhang mit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sieht. Gemessen an der Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes von etwa 646,5 ha fällt der betroffene Anteil von 3,02 ha (Teilbereich 1) mit ca. 0,45 % sehr gering aus.

Zu b) Auch handelt es sich hinsichtlich der Biotopausstattung im Wesentlichen um intensiv genutzte Ackerflächen und nur einen sehr geringen Anteil Waldfläche, die zudem nicht direkt beim Bau der WEA betroffen ist. Es besteht bereits eine Vorbelastung des Landschaftsraum im erweiterten Umfeld durch bestehende Windenergieanlagen. Das Landschaftsbild erfährt im Rahmen der überregional stattfindenden Energiewende eine angemessene Anpassung, welche die Eigenart des lokalen Landschaftsbildes aufgrund der Vorbelastungen nicht in signifikanten Maß beeinträchtigt.

Zu c) Eine besondere Bedeutung für die Erholung ist nicht gegeben. Die Erholungsleistung wird nicht beeinträchtigt.

Der Schutzzweck für das LSG „Höhenrücken bei Basel“ wird wie folgt begründet:

- wegen seiner bewaldeten Hänge,
- wegen seiner alten Eichenreihen im Nordteil,
- wegen seiner vorhandenen Kleinwälder und Hecken,
- wegen seiner vorhandenen Kleingewässer“.

Es ist klarzustellen, dass keine der als Schutzzwecke des LSG genannten Strukturen bei einer Umsetzung der Planung unmittelbar berührt werden. Zusammenfassend mit den allgemeinen Schutzzwecken ist eine Vereinbarkeit des Teilvorhabens mit dem ausgewiesenen LSG aufgrund des unberührten Bestehens der Schutzelemente gegeben.

Die Vollzugsfähigkeit der Planung zur 34. Änderung ist bezüglich dieses Aspekts erkennbar.

2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Sichtbeziehungen

Mit der Umsetzung des Planvorhabens werden voraussichtlich die bestehenden Sichtbeziehungen auf die beiden Teilbereiche verändert.

Maßnahmen zum Umgang mit veränderten Sichtbeziehungen und dem Landschaftsbild müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Innerhalb der beiden Teilbereiche befinden sich keine Wohngebäude.

Die nächsten Wohngebäude liegen nördlich der „Baseler Straße“, südlich Richtung „Winkelstraße“ („Hof Große Wiener“) sowie östlich jenseits des Waldes.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das menschliche Wohlbefinden innerhalb vom Schlagschatten betroffener Räume beeinträchtigt wird. Auch außerhalb von Gebäuden ist Schlagschatten wahrnehmbar, bei den Lichtverhältnissen im Freien jedoch deutlich weniger.

Die Qualität des Wohnumfelds für die Wohngebäude nördlich der „Baseler Straße“ wird voraussichtlich negativ beeinträchtigt.

Für Erholungssuchende, die die umliegenden Wirtschafts- und Feldwege zur Naherholung nutzen, können durch bau- und anlagebedingten Betrieb von WEA temporär Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf entstehen. Da Erholungssuchende sich jedoch kurzfristig in den Bereichen aufhalten, entstehen nur temporäre Beeinträchtigungen, die als nicht erheblich zu bezeichnen sind. Die beiden geplanten WEA werden als Einzelelemente wahrgenommen, die optisch keine flächige Barrierewirkung entfalten.

Gemäß DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2026) ist eine „Vollzugsfähigkeit der Planung zur 34. Änderung für diesen Aspekt erkennbar.“

Geruchs-, Lärm- und Lichtimmissionen

Während der Bauarbeiten ist mit einer temporären Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen sowie Lärmentwicklung durch Baustellenverkehr und die Bauarbeiten selbst zu rechnen. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur vorübergehend.

Während der Bauphase und einer Betriebsphase entstehen keine Geruchsmissionen.

Während einer Betriebsphase entstehen voraussichtlich nur im geringen Maße vermehrte Lichtmissionen durch festinstallierte Beleuchtungseinrichtungen. Die festinstallierten Beleuchtungseinrichtungen sollen zweckdienlich gehalten werden (Kapitel 5.2.4).

Auch betriebsbedingt entstehen Lärmmissionen, wobei die Schallabstrahlung einer WEA von Windrichtung und Windgeschwindigkeit abhängig ist.

„In dem bezeichneten Genehmigungsverfahren wurden detaillierte Untersuchungen der Höhe und Wirkungen des Schalls an allen relevanten Immissionsorten (im Falle von möglichen Anlagen in den Flächen an 36 Immissionsorten) in der Umgebung durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren können Verminderungsmaßnahmen im Sinne von Auflagen für den Betrieb von Windkraftanlagen getroffen werden. Im Falle von Anlagen in den Flächen der 34. Änderung sind aus den im Genehmigungsverfahren vorliegenden Ergebnissen unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der neu hinzukommenden Anlagen für den Tagbetrieb

keine Auflagen erkennbar. Aufgrund der Nähe der nördlichen Teilfläche zu mehreren Wohngebäuden ist im Nachtbetrieb ein schallreduzierter Betrieb als Auflage zur Einhaltung der Richtwerte erkennbar. Für die südlichen Teilfläche sind im Nachtbetrieb für Windkraftanlagen Auflagen nicht erkennbar.

Somit ist eine Vollzugsfähigkeit der Planung zur 34. Änderung für diesen Aspekt gegeben.

Bezüglich der Frage von möglichen Wirkungen des Infraschalls von Windenergieanlagen wird davon ausgegangen, dass bei der Wahrung von erforderlichen Abständen aufgrund des hörbaren Schalls Konflikte hier vermieden werden können. Von wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt ist, dass Infraschall ab einer Entfernung von rd. 300 m von einer Windkraftanlage entfernt nicht mehr zu messen und damit wahrnehmbar ist. Dieser Abstand zwischen Wohnstellen und potenziellen Anlagen in den Teilflächen wird in beiden Fällen gewahrt.

Somit ist eine Umsetzung und Vollzugsfähigkeit der Planung zur 34. Änderung erkennbar.“
(DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Weiterhin können zu bestimmten Jahres- und Tageszeiten und bei bestimmten Wetterverhältnissen (keine Bewölkung, Nebel) Schattenwurf-Effekte durch die Drehung von Rotoren auftreten, die störend wirken könnten. Schattenwurf ergibt sich im Bereich von Anlagen durch die von der Bewegung des Rotorblattes ausgehende periodische Änderung von Licht und Schatten (§ 3 Abs. 3 BImSchG). Die Ausdehnung und die Frequenz des erzeugten Schattenwurfs variiert je nach Stand der Sonne und nach Ausrichtung einer WEA und ist somit abhängig von Tages- und Jahreszeit, Breiten- und Längengrad und Windrichtung. Befinden sich Wohnhäuser im Bereich der Schlagschatten, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit des Schattens auch innerhalb von Gebäuden kommen. Dieser ist zyklisch und die Wirkung dieses Effektes auf den Menschen ist medizinisch nicht geklärt.

„Somit können Aspekte der Wirkungen des Schattenwurfs erst abschließend mit dem genauen Anlagenlayout zum Genehmigungsantrag beantwortet werden. Auf dieser Ebene werden sie gutachterlich betrachtet. [...]

Im Genehmigungsverfahren können Verminderungsmaßnahmen im Sinne von Auflagen für den Betrieb von Windkraftanlagen getroffen werden. Im Falle von Anlagen in den Flächen der 34. Änderung sind aus den im Genehmigungsverfahren vorliegenden Ergebnissen die Einhaltung der maximal zulässigen Beschattung durch die astronomisch mögliche Beschattung und der meteorologisch wahrscheinlichen Belastung (unter Beachtung der Vorbelastungen und neu hinzukommender Anlagen)

- aufgrund der Lage der nördlichen Teilfläche zu mehreren nordwestlich und -östlich liegenden Wohngebäuden Auflagen in Form einer Abschaltautomatik und

- aufgrund der Lage der südlichen Teilfläche zu mehreren nordwestlich und -östlich liegenden Wohngebäuden in Form einer Abschaltautomatik erkennbar.

Somit ist eine Vollzugsfähigkeit der Planung zur 34. Änderung für diesen Aspekt gegeben. “
(DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026).

Gefährdungen

Bislang gibt es keine Kenntnis über Altlasten in den Teilbereichen 1 und 2. Innerhalb der Teilbereiche befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Flächen, die als Bodenbelastung zu kennzeichnen sind.

„Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über Bodenbelastungen vor. Hierzu sind im Verfahren keine weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Die beiden Teilflächen sind vom zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst Hagen bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft worden. Eine Flächenüberprüfung wird für keine der beiden Teilflächen als erforderlich angesehen.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Die Teilbereiche liegen nach aktueller Kenntnis nicht innerhalb des Abstandsgebotes eines Störfallbetriebes.

Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die zuständige Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor. Werden dennoch bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind unverzüglich die zuständige Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und/oder der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu informieren.

Da die voraussichtlich zu errichtenden WEA abseits von Ortschaften stehen, kommt es, abgesehen von eventuellen Arbeitsunfällen bei der Montage und Wartung, i.d.R. nicht zu Personenschäden.

Des Weiteren kann es zu Bränden kommen, z.B. durch fehlerhafte elektrische Verbindungen. Auch Stürme können zu Schäden und Unfällen führen (z.B. durch herabfallende Anlagenteile).

WEA können witterungsbedingt Eis ansetzen. Dieses kann sich bei Tauwetter ablösen und herunterfallen. Moderne WEA können Eisansatz erkennen und werden nötigenfalls automatisch abgeschaltet.

Moderne Anlagen sind mit hohen Sicherheitsstandards ausgestattet und unterliegen einer permanenten Überwachung.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung werden als gering angesehen und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen auf nachfolgender Genehmigungsebene als nicht erheblich eingestuft.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb der beiden Teilbereiche sind keine Baudenkmale, denkmalwerte Objekte oder Bodendenkmale bekannt (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026).

Es sind Kultur- oder sonstigen Denkmäler in den beiden Teilbereichen bekannt. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine Kulturgüter beansprucht.

Sollte im Zuge der Bauarbeiten ein Bodendenkmal entdeckt werden, besteht laut §§15,16 DSchG Meldepflicht. Es muss die Untere Denkmalbehörde der zuständigen Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen beteiligt werden (Kapitel 5.2.5).

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter werden als gering angesehen und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 5.2.5) als nicht erheblich eingestuft.

2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Eine Beschreibung der Auswirkungen von Licht und Belästigung ist dem Schutzgut Mensch zu entnehmen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen sowie während Wartungs- und Vegetationspflegearbeiten kann es durch die Maschinen in geringem Umfang zu einer Wärmeerzeugung kommen. Diese ist jedoch nur temporär und übersteigt nicht die Wärmeerzeugung, die durch die landwirtschaftlichen Maschinen hervorgerufen wird.

Durch den Anlagenbetrieb kann es zu einer Wärmeentwicklung kommen. Es wird jedoch nicht mit einem signifikanten Anstieg der Wärmeemission und mit Konflikten vor allem hinsichtlich der Erwärmung des Umfeldes gerechnet.

Auswirkungen durch Strahlung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Während der Bauphase kann es zu Erschütterungen kommen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und führen zu keinen negativen Beeinträchtigungen angrenzender Flächen oder Bebauung.

2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der während einer Bauphase erzeugten Abfälle entsprechen voraussichtlich den Standardwerten.

Beim Betrieb und bei der Wartung von WEA fallen im Wesentlichen verbrauchte Betriebsflüssigkeiten und -mittel an. Hinzu kommen die Verpackungen der Austauschteile und -flüssigkeiten. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die in Zusammenhang mit der Neukonzeption von Wegen/Kranstellplatz anfallenden Materialien sind gemäß den aktuellen Regeln der Technik umweltgerecht zu entsorgen.

Die Rotorblätter von WEA sind zwar auf eine hohe Lebensdauer konzipiert, durch Blitzschlag und Sturmschäden kann es aber zu beschädigten Flügeln kommen, die als Abfall verwertet oder entsorgt werden müssen. Dies muss fachgerecht erfolgen.

Insgesamt ist im Gegensatz zur konventionellen Energieerzeugung die Nutzung der Windenergie als umwelt- und klimafreundlich zu bewerten.

Auswirkungen durch erzeugte Abfälle sind nicht zu erwarten.

2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

„Die nächstgelegene Konzentrationszone der Ausschlussflächenplanung der Gemeinde Wadersloh aus dem Jahr 2015 ist der Änderungsbereich E „Schmiesbach“, der südwestlich rd. 1,0 km entfernt liegt. In dieser Fläche sind 2017 zwei Anlagen realisiert worden. Hierbei handelt es sich um 3 MW-Anlagen mit einer Nabenhöhe von 149,0 m und ein Rotorradius von 115,7 m = Gesamthöhe rd. 206,8 m.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026).

2.3.12 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden deshalb bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann z.B. aus einer zusätzlichen, baubedingten Verdichtung des Bodens (Auswirkung für das Schutzgut Boden) auch eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung resultieren (Schutzgut Wasser). Darstellungen dieser Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Güter.

4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Durch die Ausweisung zweier „Sonderbauflächen für die Windenergie“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) wird ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des §1a BauGB vorbereitet, der auf nachgelagerter Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsebene entsprechend auszugleichen ist. Im Zuge eines Genehmigungsverfahrens ist der Eingriff flächenbezogen zu ermitteln und es sind ggf. entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Dies geschieht üblicherweise anhand einer Gegenüberstellung von Biotoptypen des Bestands vor dem Eingriff und denen der Planung, im vorliegenden Fall auf der Grundlage der numerischen Bewertung von Biotoptypen für geplante Eingriffsvorhaben nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz im Gebiet des Kreises Warendorf (KREIS WARENDORF 2023).

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Überwachungsmaßnahmen

Die sachgerechte Ausführung der Bauarbeiten muss während der gesamten Arbeiten gewährleistet werden, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Ebenso sind die Arbeiten zur Entsorgung von Abfällen inklusive dem während der Bauarbeiten anfallendem Bodenmaterial fachgerecht auszuführen.

5.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind auf nachfolgender Bebauungsplanebene und im Baugenehmigungsverfahren zu ermitteln und zu beschreiben.

5.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vermeidungsmaßnahme Gestaltung des Mastfußbereichs für planungsrelevante Vogelarten sowie die allgemeine Brutvogelfauna

Die Mastfußflächen und Kranstellplätze müssen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Die Flächen im Bereich des Maststandortes müssen möglichst unattraktiv im Hinblick auf die Eignung als Nahrungsfläche, insbesondere für Greifvögel, gestaltet werden, um ein mögliches Kollisionsrisiko zu verringern. Es sollen nach Möglichkeit keine Flächen für Ruderalfluren verbleiben, sondern eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst bis an den Mastfuß heran vorgesehen werden. Die aus technischen Gründen nicht vermeidbaren Mastfußbrachen dürfen im Zeitraum April bis Juli nicht gemäht werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen, Wildäcker und Blühstreifen zugelassen. Stattdessen ist eine intensive, landwirtschaftliche Nutzung oder die Anlage dichter bodendeckender, lebensraumtypischer Gehölze bis an den Mastfuß/ bis zur Fundamentaußenkante vorzusehen. Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Des Weiteren dürfen im Umkreis von ca. 200 m um den Turmmittelpunkt keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer neu angelegt werden.

Vermeidungsmaßnahme für die allgemeine Brutvogelfauna

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, insbesondere Räumung der Baufelder und, falls erforderlich die Beseitigung von Gehölzen, müssen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. August) durchgeführt werden, um die Zerstörung von Brutten bzw. Tötung von Jungvögeln aller vorkommenden Vogelarten zu vermeiden.

Wenn die Einhaltung des Zeitfensters nicht möglich sein sollte, müssen die betreffenden Flächen vor Beginn der Baumaßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf die Anwesenheit von Brutvögeln kontrolliert und bei negativem Befund freigegeben werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für die Errichtung der Anlage keine Gehölzrodungen erforderlich. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass die Fällung von Gehölzen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nicht zulässig ist.

Vermeidungsmaßnahme für brütende Wespenbussarde

Im vorliegenden Fall sind zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die im UG brütenden Wespenbussarde temporäre Tagabschaltungen in begrenztem Umfang erforderlich, die an den spezifischen Besonderheiten des Wespenbussards zu orientieren sind.

Das bedeutet zunächst, dass pauschale Tagabschaltungen jahreszeitlich auf die Monate Mai bis August beschränkt werden können.

Potentielle erhebliche Kollisionsrisiken für den Wespenbussard treten vor allem in bestimmten Phasen des Jahreszyklus (Reviergründung, Jungenaufzucht) und zu eingeschränkten Tageszeiten auf.

Um eine hinreichende Absenkung des Kollisionsrisikos in den Zeiträumen zu erreichen, die aufgrund der Verhaltensbiologie der Art besonders konflikträchtig sind, können die folgenden pauschalen Abschaltalgorithmen angewendet werden. Die fachlichen Grundlagen der vorgeschlagenen Abschaltungen sind in Kapitel 6.2.6 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (BÜRO STELZIG 2024) detailliert dargelegt.

Es ergeben sich die folgenden Abschaltzeiträume die Errichtung von WEA auf den Teilbereichen 1 und 2:

Teilbereich 1: Zeitraum 08.05. bis einschließlich 21.05. von 7-19 Uhr bei Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 8,5 m/s; Zeitraum 15.07. bis einschließlich 18.08. von 7-19 Uhr bei Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,5 m/s

Teilbereich 2: Zeitraum 15.07. bis einschließlich 18.08. von 7-19 Uhr bei Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,5 m/s

Mit diesen Tagabschaltungen sollte eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Wespenbussarde trotz der geringen Entfernung der beiden Standorte vom Revierzentrum ausgeschlossen sein.

Vermeidungsmaßnahme für Nahrung suchende Milane während Bewirtschaftungsereignissen

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rot- und Schwarzmilane kann sich bei bestimmten Bearbeitungsgängen auf den Ackerflächen bei den geplanten Standorten ergeben. Diesem ist durch die nachfolgend konkretisierten temporären Abschaltungen von WEA auf den Teilbereichen 1 und 2 zu begegnen.

Wenn die betreffenden Flächen im Umkreis von 250 m um die Stellfläche während des Zeitraums Anfang März bis Ende August gepflügt oder gegrubbert werden, müssen WEA vom Beginn der Bearbeitung bis Sonnenuntergang des folgenden Tages abgeschaltet werden.

Ebenso ist bei der Ernte, sofern sie innerhalb des genannten Zeitraums erfolgt, bis zum Einfahren des Strohs und des folgenden Stoppelbruchs zu verfahren. Wenn sich in dieser Abfolge wetterbedingt mehrtägige Verzögerungen ergeben, kann eine WEA zwischenzeitlich in Betrieb genommen werden.

Vermeidungsmaßnahme für Milane an einem Gemeinschaftsschlafplatz

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rot- und Schwarzmilane kann sich in eng begrenzten Zeiträumen am Teilbereich 1 ergeben. Diesem ist durch die nachfolgend konkretisierten temporären Abschaltungen zu begegnen.

Zwischen Mitte Juli und Mitte September muss eine WEA abends und morgens für kurze Zeiträume abgeschaltet werden. Die abendliche Abschaltung muss zwei Stunden vor Sonnenuntergang beginnen und kann 15 Minuten nach Sonnenuntergang enden. Morgens ist eine WEA beginnend mit Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten.

Vermeidungsmaßnahme Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems (AKS) zum Schutz von Rot- und Schwarzmilanen

Der Nachtrag von September 2024 sah den Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems (AKS) zum Schutz von Rot- und Schwarzmilanen vor. Das zeitlich und räumlich nur eingeschränkt vorhersagbare signifikant erhöhte Kollisionsrisiko soll durch den Einsatz eines zertifizierten, kamerabasierten Antikollisionssystems (AKS) vermieden werden. Der Einsatz des AKS bewirkt eine bedarfsinduzierte Abschaltung der WEA bei potentiell kritischer Annäherung der Zielarten an die WEA-Standorte und ersetzt damit lange pauschale Abschaltungen, die zu unnötig hohen Ertragsminderungen führen. Außerdem bewirkt es das gleiche Schutzniveau auch außerhalb von pauschal festgelegten Zeiträumen.

Wenn kein Antikollisionssystem genutzt werden kann, gelten für den Rot- und Schwarzmilan die folgenden Abschaltzeiten: Zeitraum: 01.04. – 31.08. bis mind. 24 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Beginn bis Ende bürgerl. Dämmerung, Hierzu zählen die

Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten und bodenwendende Maßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten.

Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse (hier: Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos)

Mit Bezug auf den „Leitfaden Windkraft und Artenschutz“ (MULNV & LANUV 2017) sind Abschaltungen von WEA vorzusehen.

Zur vorsorglichen Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos unter die Jagd in Rotorhöhe begünstigenden Witterungsbedingungen (Windgeschwindigkeit ≤ 6 m/s, Lufttemperatur $\geq 10^\circ\text{C}$) müssen Anlagen abgeschaltet werden. Die Abschaltung muss erfolgen, sobald zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang die genannten Schwellenwerte – gemessen jeweils auf Gondelhöhe – gleichzeitig erreicht werden. Die entsprechenden Abschaltungen müssen während der gesamten relevanten Saison (1.4. – 31.10.) vorgesehen werden.

Auf der Grundlage eines betriebsbegleitenden zweijährigen Monitorings der Fledermausaktivität in Rotorhöhe („Gondelmonitoring“) kann der Abschaltalgorithmus standort- und anlagenspezifisch unter Minimierung der Ertragseinschränkungen (BEHR et al. 2011) angepasst werden. Ein zweijähriges Monitoring an einer der geplanten WEA wäre dafür vorzusehen. Die Ermittlung der anlagenspezifischen Abschaltalgorithmen erfolgt mit dem Online-Tool Probat in der jeweils aktuellsten Version, ggf. unter Anwendung mit der UNB abgestimmter Richtwerte.

Da die unterschiedlichen räumlichen Situationen der hier geplanten WEA uneinheitliche Kollisionsrisiken für Fledermäuse erwarten lassen, sollte das Gondelmonitoring möglichst an Teilbereich 1, der voraussichtlichen Anlage mit den höheren zu erwartenden Risiken, erfolgen.

Vermeidungsmaßnahme zum Schutz angrenzender Vegetation

Die Arbeiten zur Oberboden- und Vegetationsentfernung müssen möglichst so ausgeführt werden, dass angrenzende Vegetationsbestände nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere Bodenverdichtungen in Folge des Befahrens und des Abstellens von Maschinen und Fahrzeugen sowie durch die Lagerung von Baustoffen im Wurzelraum der Gehölze sind Ursachen für Schäden an Bäumen. Auch durch das Freistellen von Bäumen kann die Vitalität stark eingeschränkt werden. Hierdurch kann die Stand- und Bruchsicherheit der freigestellten Bäume bei Windlast deutlich nachlassen. Durch die Anlage von Baugruben und Gräben können insbesondere mechanische Beschädigungen im Bereich der Wurzeln auftreten, die die Standsicherheit des Baumes stark einschränken. Durch die Zerstörung von Wurzeln kann die Wasser- und Nährstoffversorgung der Bäume erheblich eingeschränkt werden und das Infektrisiko gegenüber Pilzen oder sonstigen Schaderregern deutlich steigen.

Durch eine angepasste Wegeführung sollen Eingriffe in Gehölzbestände so weit wie möglich vermieden werden. Ziel muss es sein, dass möglichst wenige Gehölze durch das Vorhaben beseitigt oder an den Wurzeln und im Kronenbereich beeinträchtigt werden.

Im nahen Umfeld der Wurzelbereiche von Bäumen soll eine Bodenverdichtung durch Befahren oder Materialablagerungen vermieden werden. Zum Schutz der Wurzelbereiche von Bäumen ist der Krontraufbereich freizuhalten.

Ist eine Befahrung zwingend notwendig, soll eine min. 20 cm dicke Schicht aus wasserdurchlässigem Material ausgebracht und mit einer festen Auflage zum Befahren (z.B. Bohlen, Stahlplatten) versehen werden. Während der Bau-phase sind zudem geeignete Sicherungsmaßnahmen an Gehölzbeständen zu treffen (DIN 18920 2014), um Beschädigungen zu vermeiden.

5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten.

Um die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens möglichst gering zu halten, sind bodenschutzfachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig (BVB 2013, LABO 2009).

Generell sollten die Bodenarbeiten möglichst flächenschonend und innerhalb der Grenzen des geplanten Vorhabens abgewickelt werden, um Beeinträchtigungen auf angrenzenden Flächen zu vermeiden. Gegebenenfalls sollte für die Wiederherstellung der während der Bauphase beanspruchten Flächen (insbesondere Lager- und Montageflächen) Sorge getragen werden. Um die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten, sollten Kranstellflächen und Zugewegungen als teilversiegelte Schotterflächen angelegt werden.

Während der Vorbereitungen und der eigentlichen Baumaßnahmen muss auf eine fachgerechte Lagerung und Abtragung des Oberbodens geachtet werden. Die Bodenabschiebung soll möglichst unmittelbar vor der Inanspruchnahme der Fläche erfolgen oder so frühzeitig vor Baubeginn, dass die Fläche eine Ansiedlung geschützter Arten unattraktiv gemacht wird und ein Baubeginn während der Brut- und Setzzeiten möglich ist.

Bei einer Abschiebung soll der Boden gebietsnah wieder verwendet werden. Die ursprünglichen Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen oder durch bindiges unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen. Durch Abtrag anfallender humoser Oberboden ist in besonderer Weise zu schützen, indem er fachgerecht und getrennt abgeräumt und separat gelagert wird

und weiterhin nur als humoser Oberboden ortsnahe wiederverwendet wird. Der gesetzlich verankerte Oberbodenschutz ist dabei zu beachten. Diese Arbeiten sollten nur bei Trockenwetter ausgeführt werden.

Überschüssiger Erdaushub, der während der Bauphase angefallen ist und nicht zum Verfüllen der Fundamentbaugrube verwendet wird, wird ausschließlich außerhalb des Arbeitsbereichs in Mieten gelagert. Beim Anlegen der Erdmieten ist die geplante Kabeltrasse und Kabeleinführung von und zur WEA zu berücksichtigen. Der Mindestabstand der Erdmieten zum Arbeitsbereich beträgt 4 m. Um die Anlieferung der Turm- und WEA-Komponenten nicht zu behindern, darf kein Erdaushub im Überschwenkbereich der Transportfahrzeuge gelagert werden. Dasselbe gilt entlang der Kranauslegermontagefläche. Bei Nichtverwendung wird überschüssiger Erdaushub vollständig entfernt.

Die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Die Regelungen des BBodSchG sind zu beachten. Durch den Bodenauftrag darf keine zusätzliche Beeinträchtigung an anderer Stelle entstehen. Die Mächtigkeit ist anhand bodenschutzfachlicher Kriterien zu bestimmen. Bei der Ausbringung müssen ebenfalls bodenschonende Ausbringungsverfahren zum Einsatz kommen. Auch eine eventuell notwendige Zwischenlagerung des Bodens muss bestimmten Anforderungen genügen, die DIN 19731 ist zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Vermeidung von Vermischung, Vernässung, Wasserstau und Verdichtung sowie Begrünung der Mieten bei längeren Standzeiten.

Insbesondere hinsichtlich der Verdichtungsempfindlichkeit und Gefügelabilität der Böden sind bei allen Erdarbeiten die Regelungen des Bodenschutzes zu beachten. Bei Erdarbeiten wird die Anwendung von DIN 18915 sowie von DIN 19639 empfohlen.

Durch die Ausführung der Kranaufstellungsflächen und den Bau von Zuwegungen mit wassergebundener Decke, sowie der Bodenversiegelung an den Standorten werden die Beeinträchtigungen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und somit auf den Boden verringert.

Ist die Einrichtung einer Baustraße außerhalb der festgelegten Eingriffsbereiche notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden weitgehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.

Durch eine flächenschonende Bauweise während der Errichtung von WEA sollen die Beeinträchtigungen des Bodens (z. B. Verdichtung durch Baufahrzeuge) minimiert werden. Des Weiteren sollen so weit wie möglich vorhandene Verkehrsstraßen z.B. zur Anlieferung von Material genutzt werden.

Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser sowie in Oberflächengewässer z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Um den Eingriff zu minimieren, sind auf den temporär beanspruchten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten Maßnahmen, wie z.B. tiefgründige Bodenlockerungen an allen WEA-Standorten durchzuführen. Nach Abschluss der Bauphase ist die temporäre Teilversiegelung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die Baufeldherrichtung abgetragener und zwischengelagerter Waldboden ist wieder entsprechend seinem ursprünglichen Schichtaufbau einzubauen, sodass hier keine dauerhafte Beanspruchung bestehen bleibt.

5.2.3 Schutzgut Landschaft

Für den Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Zuge der Planrealisierung erfolgt auf nachgelagerter Ebene der Genehmigungsplanung eine Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass (MUNLV NRW 2021). Des Weiteren sind auch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen so zu gestalten, dass positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auch das Landschaftserlebnis resultieren. Dies kann zum Beispiel durch die Umwandlung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen in Extensivgrünland realisiert werden.

5.2.4 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Um unnötige Lichtimmissionen zu umliegenden Wohnbauflächen zu vermeiden, sollen die Beleuchtungseinrichtungen an WEA zweckdienlich gehalten werden. Das bedeutet, dass Beleuchtung nur dort eingesetzt wird, wo sie benötigt wird und nicht länger als notwendig. Dies dient nicht nur zum Schutz der Anwohner*innen, sondern auch zum Schutz der Fauna.

Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die zuständige Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind unverzüglich die zuständige Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und/oder der Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu informieren.

5.2.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Befunden oder Funden ist der zuständigen Unteren Denkmalbehörde oder dem LWL - Archäologie

für Westfalen Westfalen/Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.

5.3 Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten

„Mit der Einführung des § 249c BauGB wurde in Absatz 3 die Darstellung wirksamer Minderungsmaßnahmen in einem Beschleunigungsgebiet wie folgt bestimmt:

„(3) Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf

- 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- 2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und*
- 3. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.*

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 erfolgen.““ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Zu Ziffer 1:

Es handelt sich gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG um Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Das Vorhaben befindet sich nicht in Natura 2000-Gebieten. Es sind weder direkte noch indirekte Auswirkungen zu erwarten. Somit sind keine Regeln für Minderungsmaßnahmen zu formulieren.

Zu Ziffer 2:

Es handelt sich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG um europäische Vogelarten – in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG.

Grundlage hierbei sind die durchgeführten Kartierungen und die darauffolgende Ausarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II (BÜRO STELZIG 2024).

Demzufolge sind Regeln für Minderungsmaßnahmen zu formulieren welche Kapitel 5.2.1 des gegenständigen Dokuments zu entnehmen sind. Entsprechend der Anlage 3 BauGB werden unterschieden:

Baubedingte Minderungsmaßnahmen: in Kapitel 5.2.1 aufgeführt unter *Vermeidungsmaßnahme für die allgemeine Brutvogelfauna*

Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen: in Kapitel 5.2.1 aufgeführt unter *Vermeidungsmaßnahme Gestaltung des Mastfußbereichs für planungsrelevante Vogelarten sowie die allgemeine Brutvogelfauna*

Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen: in Kapitel 5.2.1 aufgeführt unter *Vermeidungsmaßnahme für brütende Wespenbussarde; Vermeidungsmaßnahme für Nahrung suchende Milane während Bewirtschaftungsereignissen; Vermeidungsmaßnahme für Milane an einem Gemeinschaftsschlafplatz; Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse (hier: Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos)*

Zu Ziffer 3:

Es handelt sich gemäß § 27 WHG um *Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer*:

„(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. (2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und 2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“

Innerhalb des Teilbereich 1 verläuft im Westen ein Entwässerungsgraben als Zufluss zum „Boxelbach“. In der Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu keiner Konkretisierung hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung. Ob durch das Vorhaben der beschriebene Entwässerungsgraben überbaut wird, kann erst im weiteren Verfahren eingeschätzt werden. Der Kreis Warendorf gibt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgenden Hinweis (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026): „Werden für die Zuwegung zur Windenergieanlage oder für die Einspeisung bzw. Anbindung an das Versorgungsnetz Gewässer auf dem Kreisgebiet Warendorf gekreuzt, so ist für die jeweilige Gewässerkreuzung

eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 22 Landeswassergesetz erforderlich.“ Demzufolge sind Regeln für Minderungsmaßnahmen zu formulieren, welche Kapitel 5.2.2 des gegenständigen Dokuments zu entnehmen sind. Entsprechend der Anlage 3 BauGB werden baubedingte Minderungsmaßnahmen in Kapitel 5.2.2 aufgeführt.

6 Planungsalternativen/ Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

„Die Prüfung der Planungsalternativen für die geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes in Bereich Wadersloh-Diestedde erfolgt vor dem Hintergrund der nachstehenden allgemeinen Kriterien.“ (Tabelle 3) (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Tabelle 3: Prüfung der Planungsalternativen (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026; Flächenbezeichnung zwecks Einheitlichkeit angepasst).

Kriterium	Prüfungsergebnis Erläuterung
Windhöffigkeit	Aufgrund der Höhe aktuell gebauter und verfügbarer Anlagen mit Gesamthöhen > 200 m ist eine Differenzierung des Gemeindegebietes im Hinblick auf Windhöffigkeit nicht mehr vorzunehmen.
Abstände zu LSG	Teilbereich 1 liegt im LSG.
Abstände zu NSG	Das nächste NSG (WAF-038, „Märzenbecherwald“) befindet sich rd. 2 km nordwestlich des Teilbereichs 2 entfernt.
Abstände zu FFH-Gebieten	Das nächstgelegene Gebiet (DE-4214-303 „Liese- und Boxelbachtal“) befindet sich > 4,5 km westlich des Teilbereichs 1.
Abstände zu VSG	Das nächstgelegene Gebiet (DE-4314-401 „VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“) ist rd. 10 km südlich des Teilbereichs 1.
Abstände zu Gesetzlich geschützten Biotopen und flächenhaften Natur-Bodendenkmalen	Nur Teilbereich 1 betroffen.
Abstände zu Waldflächen	Teil des Teilbereichs 1 als Überstreichfläche für den Rotor über der Waldfläche liegend.
Abstand zu Siedlungen	Die nächstgelegene Ortslage ist Diestedde. Diese ist rd. 2,2 km des Teilbereichs 2 südwestlich liegend entfernt.
Abstand vom Außenbereichswohnen	§ 249 (10) BauGB formuliert hierzu: „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“ Für die zwei Teilbereiche ergibt sich danach das Bild: kürzeste Entfernung/Abstand zwischen angenommenen Mastfuß (Mittelpunkt der runden Teile des Änderungsbereiches) und nächstem Außenbereichswohngebäude (Außenwand), gerundet: Teilbereich 2: rd. 500 m, Wohnnutzung nordwestlich; Teilbereich 1: rd. 450 m, Wohnnutzung südwestlich;
Verteilung der Anlagenstandorte im Gemeindegebiet	Bereich Diestedde und westliches Gemeindegebiet mit drei geplanten Windenergiebereichen (WEB) der Regionalplanung.

Kriterium	Prüfungsergebnis Erläuterung
Räumliche Steuerung und Landschaftsbild	Durch den geringeren Abstand zwischen den Teilbereichen entsteht der Eindruck der Zusammengehörigkeit der Standorte, vergleichbar den Anlagen in den geplanten WEB in der Umgebung. Dies sind mit acht Anlagen ausgenutzt. Die drei WEB der Regionalplanung südwestlich der Änderung des FNP liegen durch einen Geländesprung tiefer.

„Zusammenfassend kann bezüglich alternativer Standorte in der Gemeinde Wadersloh festgehalten werden, dass die Windhöffigkeit keine Differenzierung in gut oder schlecht geeignete Bereiche aufzeigt. Auch die relative ebene Topographie des Gemeindegebietes insgesamt bedeutet räumlich eine überall vergleichbare Standorteignung. Grünelemente der Münsterländischen Parklandschaft lenken und schirmen Blicke ebenso überall ab. Auch der Blick auf die herausragenden Schutzgebiete (Natura-2000, Naturschutz) zeigt eine grundsätzliche Eignung der nun beplanten Flächen der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Als *Alternativen zur Planung* (FNP-Änderung) selbst ist, wie eingangs erläutert, die Beantragung der Windkraftanlagen als privilegierte Anlage gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB denkbar, da die Konzentrationszonenplanung der Gemeinde Wadersloh nicht mehr Anwendung findet. Hierbei muss festgehalten werden, das dann aber überhaupt keine „räumliche Steuerung“ gegeben ist und die späteren Standorte der Anlagen nicht gleichgestellt zu den Windenergiebereichen (WEB) der Regionalplanung zu sehen wären.“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2026)

7 Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor.

Die beiden Teilbereiche befinden sich nicht innerhalb eines Erdbebengebietes und es ist nach aktuellem Kenntnisstand kein umgegangener Bergbau dokumentiert.

Im Teilbereich 1 kommt es bei einem Starkregenereignis punktuell im Bereich des Entwässerungsgrabens sowie jenseits der Straße hin zum Wald zu Überflutungen (bei einem extremen Ereignis bis 1 m Überflutungstiefe) (BKG 2025).

Bei einem extremen Starkregenereignis kommt es voraussichtlich im Teilbereich 2 im Norden zur „Baseler Straße“ zu Überflutungen (bei einem extremen Ereignis bis 1 m Überflutungstiefe) (BKG 2025).

In Reichweite der beiden Teilbereiche gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine gefährdenden Betriebe (Seveso-III-Richtlinie).

Die Teilbereiche liegen außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ELWAS NRW 2025).

8 Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme, Pläne (z.B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan etc.) und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen.

Im Jahr 2024 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II seitens des Büro Stelzig angefertigt (BÜRO STELZIG 2024).

Als weitere Informationsgrundlage dienten die aktuelle Planzeichnung sowie die Begründung der 34. FNP-Änderung (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2025 und 2026). Die Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die Planung und auf Basis der entsprechenden Fachgutachten zur 34. Änderung des FNP zusammengestellt.

9 Monitoring

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind im weiteren Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu beschreiben.

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

10 Zusammenfassung

Mit der 34. FNP-Änderung „Windräder im Eichelgarten“ der Gemeinde Wadersloh sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Wadersloh geschaffen werden.

Teilbereich 1 umfasst im Bestand v.a. landwirtschaftliche Flächen, die als Intensivacker genutzt werden. In den Rand- bzw. Rotorbereichen befinden sich darüber hinaus im Westen ein Entwässerungsgraben als Zufluss zum „Boxelbach“ im Südwesten. Am östlichen Rand überstreicht die Rotorfläche den Randbereich eines Waldstücks sowie die namenlose Straße, welche die „Winkelstraße“ und die „Baseler Straße“ verbindet. Die Teilfläche 1 befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Höhenrücken bei Basel“.

Die Vollzugsfähigkeit der Planung zur 34. Änderung ist bezüglich dieses Aspekts gegeben.

Teilbereich 2 umfasst im Bestand landwirtschaftliche Flächen, die als Intensivacker genutzt werden.

Der rechtswirksame FNP der Gemeinde Wadersloh stellt den Teilbereich 1 als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB), genauer als „Flächen für die Landwirtschaft“ und als „Fläche für Wald“, dar. Der rechtswirksame FNP der Gemeinde Wadersloh stellt den Teilbereich 2 als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB), genauer als „Flächen für die Landwirtschaft“, dar.

Im Zuge der 34. FNP-Änderung sollen beide Teilbereiche als „Sonderbaufläche für die Windenergie“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden.

Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplans werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Diese Beeinträchtigungen werden als gering (Wasser; Landschaft; Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung; Kultur- und sonstige Sachgüter), mittel (Klima und Luft) und hoch (Fläche; Boden) eingestuft.

Es bestehen Zielkonflikte durch die Inanspruchnahme von Freiflächen und Boden. Die Konflikte sind innerhalb der Bauleitplanung abzuwägen.

Für die genannten Schutzgüter wird unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien sowie von bestehenden Vorbelastungen und bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ausgelöst. Es ist erkennbar, dass potentielle

Konflikte im Laufe des Verfahrens durch Maßnahmen auf ein nicht signifikantes Niveau gesenkt werden können.

Aufgestellt, Soest, März 2025 (ergänzt Mai 2026)

(Volker Stelzig)



11 Literatur

- BEHR, O., BRINKMANN, R., NIERMANN, I., KOERNER-NIEDERGELT, F. (2011): Fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen für Windenergieanlagen. – In: Brinkmann, R., O. Behr, I. Niemann & M. Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. – Umwelt und Raum, Bd. 4. Cuvillier Verlag, Göttingen.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2016): Regionalplan Münsterland. Stand 16.02.2016.
- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (BKG) (2025): WMS-Hinweiskarte Starkregengefahren. Online unter: https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_starkregen (abgerufen am 11.03.2025).
- BUNDESVERBAND BODEN (BVB) (2013): BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.
- BÜRO STELZIG (2024): Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Windenergieprojekt "Wadersloh Eichelgarten" Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Wadersloh, Kreis Warendorf. Stand April 2024. Soest.
- DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2025): Gemeinde Wadersloh 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windräder im Eichelgarten“. Planzeichnung zur erneuten Offenlage. Stand Februar 2025.
- DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2026): Gemeinde Wadersloh 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windräder im Eichelgarten“. Begründung zur erneuten Offenlage. Stand April 2026.
- ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW [ELWAS NRW] (2025): Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (abgerufen am 11.03.2025).
- GEOBASIS NRW (2024): Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online). Freizeitinformationen/Wanderwege. Online unter: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=base-mapDE_grau&bbox=365819,5664103,375137,5669737¢er=370478,5666920&wms=https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_tfis,nw_tfis&legend=true (abgerufen am 11.03.2025).
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2025a): Karte der Erdbebenzonen und Standorte der seismologischen Stationen. Krefeld. Online unter: https://www.gd.nrw.de/pr_kd_erdbebenzonen-karte-350000.php (zuletzt abgerufen am 11.03.2025).
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2025b): IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 – WMS. Krefeld. Online unter: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> (zuletzt abgerufen am 12.03.2025).

KREIS WARENDORF (1991): Landschaftsplan Kreis Warendorf. Stand 18.10.1991.

KREIS WARENDORF (2006). Landschaftsplan Kreis Warendorf Festsetzungskarte. Stand August 2006.

KREIS WARENDORF (2023): Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Warendorfer Modell. Stand 2023.

LANDESAMT FÜR NATUR. UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW [LANUV NRW] (2018): Klimaatlas. Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 86. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Fachbericht_86_gesichert.pdf (abgerufen am 11.03.2025).

LANDESAMT FÜR NATUR. UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW [LANUV NRW] (2024a): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online unter: <https://linfos.api.naturschutzhinformatioenen.nrw.de/atlinfos/de/start> (zuletzt abgerufen am 11.03.2025).

LANDESAMT FÜR NATUR. UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW [LANUV NRW] (2025b): Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund-in-nrw/> (abgerufen am 11.03.2025).

LANDESAMT FÜR NATUR. UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW [LANUV NRW] (2025c): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> (abgerufen am 11.03.2025).

LANDESAMT FÜR NATUR. UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW [LANUV NRW] (2025d): Energieatlas Karte. Online unter: <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind> (abgerufen am 11.03.2025).

LANDESENTWICKLUNGSPLAN NRW [LEP NRW] (2020): Geltender Landesentwicklungsplan NRW.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE [LWL] (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag Münsterland.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW [MULNV NRW] & LANDESAMT FÜR NATUR. UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW [LANUV NRW] (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE E.V. [VDI] (2015): VDI-Richtlinie VDI 3787 Blatt 1. Umweltmeteorologie - Klima- und Lüfthygienekarten für Städte und Regionen. Stand September 2015.